



Verordnung

des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Schlesien.

Zufolge allerhöchster Genehmigung vom 10. Juli 1849 hat der Minister des Innern, im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz und der Finanzen zur Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Schlesien folgende Verordnung zu erlassen befunden:

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849 enthaltenen Grundsätze.

I. Abschnitt.

Von den ohne Entgelt aufgehobenen oder aufzubehebenden Leistungen.

§. 1. Nach dem Gesetze vom 7. September 1848 sind bereits allgemein für aufgehoben erklärt, ohne daß eine Entschädigung gefordert werden kann:

1. alle Rechte und Bezüge, die
 - a. aus dem persönlichen Unterthansverbande,
 - b. aus dem Schutzverhältnisse,
 - c. aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionen-Rechte, und
 - d. aus der Dorfherrlichkeit entspringen, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben. (Absatz Fünftens des Gesetzes vom 7. September 1848.)
2. Das dorfherrliche Blumensuch- und Weiderecht, so wie die Brach- und Stoppelweide. (Absatz Siebentens des Gesetzes vom 7. September 1848.)
3. Der Bier- und Branntweinzwang (d. i. die Verpflichtung, diese Getränke von den ehemaligen Propinationsberechtigten oder von den, an ihre Stelle getretenen Besitzern des Bier- und Branntwein-Regals abzunehmen), mit den, jenem Rechte anhaftenden Verbindlichkeiten, unbeschadet der durch privatrechtliche Verträge begründeten ähnlichen Verpflichtungen und Rechte.

§. 2. Durch das in Betreff der Ausübung der Jagd erlassene Patent vom 7. März 1849 ist:

- a. das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden aufgehoben, und eine Entschädigung zu Gunsten des bisher Berechtigten findet nur in den Fällen Statt, wo es sich erweislich auf einen, mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundstückes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet, ferner sind
- b. Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwwecke (z. B. Hundehafer, Fütterung der Jagdhunde u. s. w.) ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 3. Das Patent vom 4. März 1849 erklärt im §. 1 die Robot und Robotgelber der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler mit Beziehung auf den §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 für aufgehoben, ferner weist der §. 2 des Patent vom 4. März 1849 darauf hin, daß mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erhoben und bestimmt werden soll, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen ohne Entgelt aufzuhören haben, zugleich aber, welche Lasten zufolge des §. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der ihnen gegenüber stehenden Rechte entfallen.

§. 4. Mit Beachtung dieser Bestimmungen werden für das Herzogthum Schlesien, als ohne Entschädigung aufgehoben erklärt:

1. Das Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrecht der gewesenen Obrigkeiten.
2. Das Recht der Jurisdictionen-Obrigkeiten auf den Bezug von Abfahrtsgeldern, Accidentien, Grundbuchs- und anderen Taxen, die sie nach §. 9 des Gesetzes vom 7. September 1848 nunmehr auf Rechnung des Staates einzuhoben haben.

3. Das Fischereirecht auf fremdem Grunde und Boden mit der gleichen Ausnahme, wie bei dem Jagdrecht.

4. Der Weinzwang in gleicher Art, wie der Bier- und Branntweinzwang.

5. Das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten auf die im Fruchtgenusse der Unterthanen befindlichen uneingekauften Bauerngründe.

Dieses Recht geht auf die Besitzer der letzteren ohne Entgelt über, wogegen auch die aus diesem Verhältnisse entspringenden Verpflichtungen der Obrigkeiten zu entfallen haben. Die gewesenen Obrigkeiten sind verpflichtet, den Fruchtnießern förmlich einverleibungsfähige Grundverschreibungen über diese Gründe auszufertigen.

Die noch rückständigen Fristenzahlungen an den bedungenen Einkaufsgeldern entfallen und sind in den Grundbüchern tar- und stämpelfrei zu löschen.

§. 5. Ferner sind folgende Leistungen ohne Unterschied der Bezugsberechtigten ohne Entschädigung aufgehoben:

1. Robot, Robotgelder, die Spinnschuldigkeit und sonstige Natural- und Arbeitsleistungen, ferner alle Giebigkeiten aus dem Titel dieser als aufgehoben erklärten Leistungen:

a. bei allen Inleuten,

b. bei jenen Häuslern, die nach dem Zeitpunkte der thetestanischen Rectification auf Gemeinde-, Pfarr-, Kirchen-, unterthänigen oder Freisassen-Gründen sich ansässig gemacht haben,

c. bei jenen Häuslern, welche ohne alle Grundbestiftung oder nur mit einem Gärtchen dotirt sind,

d. bei jenen zwar befelderten, jedoch mit Hinblick auf das landes- und gemeindeübliche Verhältniß zwischen Grundbestiftung und Robotschuldigkeit überbürdeten Häuslern. Bei diesen sind nicht nur vorweg 13 Tage an ihrer Robotschuldigkeit zu löschen, sondern überhaupt so viele Robottage ohne Entschädigung in Abzug zu bringen, als billig erscheint, um das landes- und gemeindeübliche Verhältniß zwischen Grundbestiftung und Robotschuldigkeit herzustellen.

Nur die also ermittelten Robottage sind ein Gegenstand der Entschädigung oder Ablösung.

e. Leistungen, welche Häusler von einer zur Entschädigung oder Ablösung verpflichteten Stammwirthschaft übernommen haben, sind von denselben nach Maßgabe ihres Vertragsverhältnisses zum Stammwirth und nach jenen Maßstäben und Verhältnissen zu entschädigen, welche bei der Stammwirthschaft in Anwendung kommen.

2. Die Hofdienste (Waisendienste), welche von den, von beiden Eltern verwaisten Unterthanen herkömmlich zu leisten waren.

3. Alle jene Spinnschuldschulden überhaupt, die gegen Lohn zu leisten waren.

4. Die Verpflichtung der Unterthanen, Lohnarbeiten mit der Hand zu verrichten.

5. Die Verpflichtung derselben zur Einsammlung und Abfuhr wildwachsender Naturproducte, als: Schwämme, Waldobst, wilden Hopfen, Kummel, Knoppeln, Schnecken, Krebse, zur Ablieferung von Haselhühnern, Mardern u. s. w., die auf dem fürstlichen Schlosse zu leistenden Diegenendienste u. dgl.

6. Alle Geldleistungen aus dem Titel der aus 2 bis 5 als aufgehoben erklärten Arbeits- und Natural-Leistungen.

7. Zinse, welche für die Gestattung des freien Getränkebezuges zum Ausschank bedungen worden sind, in sofern sich dieselben oder die ihnen zum Grunde liegenden Naturalverpflichtungen nicht auf einen privatrechtlichen Vertrag gründen.

8. Zinse für die Fischerei auf fremdem Grunde und Boden, oder als Entschädigung für deren Störung.

9. Gewerbszinse, in sofern sie aus nicht emphiteutischen oder sonstigen Verträgen über die Theilung des Eigenthumes herrühren, und als solche auf dem Grunde haften, oder die Natur der Schadloshaltung für eine dagegen übernommene Servitut haben.

10. Leistungen aller Art aus dem Titel des obrigkeitlichen Schutzes über Personen, Familien und Gemeinden.

11. Leistungen der Häusler ohne Unterschied an die Gemeinden, zu welchen diese keinen Privat-Rechtstitel nachweisen können, oder welche selbst im bejahenden Falle nie, oder wenigstens in den letzten 6 Jahren nicht mehr zur Gemeinde verrechnet wurden.

12. Alle Rückstände von Prästationen, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind, in soweit sie das Nutzjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Rückstände an Grundbuchsgebühren und Gerichtstaren (§. 28 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

§. 6. Dagegen entfallen aber auch ohne Entschädigung alle gesetzlichen Verpflichtungen der ehemaligen Obrigkeiten zur Unterstützung ihrer vorigen Unterthanen, namentlich die Verpflichtung:

1. zu gegenwärtig bestehenden Beiträgen für Wundärzte und Hebammen, dann zur Ausbildung der Letzteren, wie auch

2. zu Beiträgen aus Anlaß von Epidemien, Heilung der an der Lufstseuche oder Hundebiß erkrankten Personen,

3. zur Gestattung des Holzklaubens, Stockrodens, Laubrechens, der Graserei oder Viehweide in ihren Waldungen, in wieweit diese Benützung nicht als ein aus privatrechtlichem Titel entsprungenes Servitutsrecht sich darstellt.

§. 7. Die Landescommission hat in vorkommenden Fällen zu bestimmen, ob nicht etwa noch andere außer den vorausbezeichneten Leistungen und Rechten ohne Entschädigung aufzuhören, und welche ihnen gegenüberüberstehende Lasten zugleich zu entfallen haben, wobei der Grundsatz des Absages VI. des Gesetzes vom 7. September 1848 maßgebend ist.

II. Abschnitt.

Von den entgeltlich aufgehobenen oder aufzuhebenden Lasten überhaupt.

§. 8. Das Patent vom 4. März 1849 unterscheidet zuvörderst im Sinne des Gesetzes vom 7. September 1848:

- a. Leistungen, welche bereits durch das Gesetz vom 7. September 1848, §§. 3 und 6, aufgehoben sind, und für welche eine billige Entschädigung auszumitteln ist, und
- b. Leistungen, welche gegen Ablösung aufzuheben sind.

In beiden Fällen bildet der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung (§. 8 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

§. 9. Das Ausmaß der Schuldigkeit ist in sofern als gebührend anzunehmen, als es nicht dem unstreitigen factischen Besitze des Berechtigten, den Bestimmungen der politischen Gesetzgebung oder der Verträge widerspricht.

Der Werth wird hienach bei ablösbaren Schuldigkeiten nach den gemeinen Preisen des Ortes oder des Bezirkes, wo dieselben zu erfüllen sind, mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen dieser Vorschrift, ermittelt; wo dagegen bloß eine billige Entschädigung zu leisten ist, wird der Werth nach den besondern hiefür aufgestellten Grundsätzen des Patentgesetzes vom 4. März 1849 und den weiteren Weisungen dieser Vorschrift veranschlagt.

§. 10. In einem und dem andern Falle ist als Grundsatz festzuhalten, daß von dem Werthanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen, der auf derselben Grundlage zu ermittelnde Werth der in den ersteren begründeten Gegenleistungen in Abzug zu bringen, daß ferner von dem auf solche Art ermittelten reinen Werth der aufgehobenen Leistungen ein Drittel als eine Pauschalausgleichung abzuschlagen ist, und erst der sonach mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung oder Ablösung bildet (§§. 15, 16, 17, 18, 19 des Patentgesetzes).

Die Ausnahme von dieser Regel enthält der §. 14 des Patentgesetzes.

§. 11. Die Weisungen dieser Vorschrift beziehen sich demnach auf die Werthsermittlung a) der einer Entschädigung unterliegenden und b) der ablösbaren Leistungen nach ihren verschiedenen Unterabtheilungen; auf die Berechnung der Jahresrente und des Capitals aus dem Titel der Entschädigung oder der Ablösung, endlich

auf die Ermittlung der Vergütung der im Rückstande verbliebenen Leistungen aus dem Ruhezahre 1848.

§. 12. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestandsverträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung (§. 7 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

III. Abschnitt.

Von der Werthsermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen.

§. 13. Eine billige Entschädigung ist zu ermitteln für die nach den §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen (§. 8 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

Sie zerfallen in Leistungen an Naturalien, durch Arbeit und im Gelde.

a. Bei Natural-Leistungen.

§. 14. Naturalleistungen sind als solche der Werthserhebung zu unterziehen, wenn deren Abstattung in natura rechtlich gefordert werden konnte, obgleich sie durch Uebereinkommen oder Vertrag zeitweilig in Geld oder Arbeitsleistungen umgestaltet wurden.

§. 15. Fixe Leistungen an landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den für die Ausführung des Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet (§§. 9 und 10 des Patentgesetzes vom 4. März 1849), und zwar in jener Preisabstufung, die für jene Steuergemeinde, welcher der belastete Besitz angehört, festgesetzt ist.

§. 16. Bei Naturalabgaben, für welche zwar Preise im Kataster bestehen, die aber nicht im Anschlage der Grundertragschätzung bei jener Gemeinde erscheinen, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, ist hiefür der Katastralpreis jener angrenzenden Gemeinde, welche mit der zu entlastenden Gemeinde den gleichen Katastral-Kornpreis hat, für die Ermittlung der Entschädigung anzunehmen.

Wenn in mehreren der für Korn gleich tarifrten angrenzenden oder benachbarten Gemeinden verschiedene Katastralpreise für die zu veranschlagenden Naturalabgaben bestehen, so wird der geringste genommen.

§. 17. Andere Naturalleistungen, für welche keine Katastralpreise bestehen, werden nach einem denselben entsprechenden Werthanschlage berechnet (§. 10 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

§. 18. Es wird demnach für Erzeugnisse, deren Preis sich gewöhnlich nach dem Preise gewisser, dem Stoffe nach verwandter, im Kataster tarifrter Producte richtet, der Preis nach dem Verhältnisse, in welchem der zehnjährige Localdurchschnittspreis der ersteren von dem Jahre 1836 bis inclusive 1845 zu dem gleichen Durchschnittspreis der letzteren steht, auf die Preise vom Jahre 1824 zurückgeführt.

Wenn z. B. der Werth des Werk- oder Bauholzes ermittelt werden soll, so wird in vorstehender Art der Preis des Brennholzes (für welches allein ein Katastralpreis besteht) und der Preis des Werk- oder

Bauholzes aus den genannten Durchschnittsjahren erhoben, welche beide Proportionalzahlen mit dem 1824ger Katastralpreise des Brennholzes die gesuchte vierte Größe, d. i. den Werth oder Preis, mit welchem das (urbarial) Werk- oder Bauholz in Rechnung zu stellen ist, geben.

§. 19. Bei Erzeugnissen, bei denen der vorerwähnte Umstand nicht eintritt, wird der seit dem Jahre 1824 bestandene geringste Relutionspreis der betreffenden Gemeinde, oder falls daselbst keine Relution dafür bestand, der Relutionspreis einer anderen, in möglichst gleichen Verhältnissen stehenden Gemeinde des nämlichen Bezirkes, wo dieses der Fall war, durch Rentrechnungen oder Gedentmänner erhoben und als Werthanschlag angenommen.

§. 20. Kann auch auf diese Art der Werth nicht ermittelt werden, dann hat solches nach dem in den Jahren 1840 bis einschließlich 1845 bestandenen niedrigsten Localpreise zu geschehen.

§. 21. Bei Giebigkeiten, die nicht alle Jahre, sondern in längeren nach Jahren bestimmten Perioden oder bei unbestimmt wiederkehrenden Ereignissen abzustatten waren, wird der auf die vorausgesetzte Art ermittelte Werth durch die im vorhinein festgesetzte, oder mit Rücksicht auf die Erfahrung durchschnittlich zu bestimmende Zahl der Jahre der Leistungsperiode getheilt und auf diese Art der jährliche Werthanschlag gefunden.

§. 22. Für jeden auf dem Grundbesitze bleibend haftenden Zehent und jede derlei aus dem Titel des Zehentrechtes entspringende fixe Naturgabe gebührt bloß eine billige Entschädigung, ausgenommen die in den §§. 5 und 6 des Patentens vom 4. März 1849 angedeuteten Fälle, für welche die Grundsätze der Ablösung zu gelten haben (IV. Abschnitt dieser Vorschrift).

§. 23. Die an die Stelle des Zehents getretenen unveränderlichen Naturalgiebigkeiten, so wie der fixe Garbenzehent (nachdem das Körnererträgniß nach der, bei den Operationen des stabilen Katasters angenommenen Schüttung ermittelt worden ist) werden nach den für fixe Natural-Abgaben überhaupt festgesetzten Grundsätzen zu Geld veranschlagt.

§. 24. Bei der Bewertung des eigentlichen Zehents, d. i. der bleibend auf Grund und Boden haftenden Abgabe eines aliquoten Theiles von den Grunderträgen an Früchten, ist in folgender Art vorzugehen:

1. Es ist von der zehentpflichtigen Parcelle der Natural-Ertrag der zehentbaren Frucht zu ermitteln und nach den Katastral-Preisen in Geld zu veranschlagen.

2. Diesen Geldbetrag, getheilt durch die Anzahl der Rotationsjahre, innerhalb welcher der Bau der Zehentfrucht wiederkehrt, gibt den Jahresertrag der zehentbaren Frucht.

3. Letzterer, getheilt durch jene Zahl, welche die Quote des Zehentbezuges ausdrückt, gibt die den Natural-Zehent darstellende jährliche Geldrente, oder den Werthanschlag der Leistung (Vergl. das Formular A).

§. 25. Zehentfrohen, das Stroh bei dem Garbenzehent jeder Art und die Gegenleistungen, zu denen etwa der Zehentberechtigte verpflichtet ist, sind kein Gegenstand der Entschädigung.

§. 26. Bei Zehenten von Gegenständen, die keine Bodenerzeugnisse sind, wird der Natural-Jahresertrag aus Zehentregistern und Vormerken durch die Aussage von Gedentmännern, oder in sonst geeigneter Art nach einem 6 jährigen Durchschnitte, vom Jahre 1847 an zurückgerechnet, erhoben, und wie es bei den fixen Naturalgiebigkeiten vorgeschrieben ist, zu Geld veranschlagt.

§. 27. Haben die Zehentverpflichteten den Zehent während der 12 Jahre, vom Jahre 1836 bis einschließlich 1847 selbst gepachtet, so ist, wenn sie dieses vorziehen, der Pachtzins, welcher sich als Durchschnitt für die in dem obigen Zeitraume begriffenen Pachtjahre ergibt, zur Grundlage der Entschädigungs-Ermittlung zu nehmen.

Ist der Pachtchilling in einer Naturalleistung bedungen, und hat die Gemeinde die Durchschnittsrechnung dieses so gearteten Pachtchillings zum Maßstabe der Entschädigung gewählt, so ist derselbe nach den Preisen des stabilen Katasters im Gelde zu berechnen.

§. 28. In diesem Falle, so wie dann, wenn die Zehentschuldigkeit ganzen Gemeinden obliegt, wird die individuelle Vertheilung des veranschlagten Betrages nach dem Verhältnisse, nach welchem die Gemeinde bisher die Vertheilung getroffen hat, vorgenommen.

§. 29. Wenn Jemand einen Zehent jure parochiali entgeltlich gegen bestimmte an die Kirche oder an geistliche Personen abzustattende Leistungen bleibend besitzt, so ist jenem für den Zehent und der Kirche oder den Pfarrer für die ihnen gebührenden Giebigkeiten nach den Bestimmungen dieser Vorschrift die Entschädigung zu berechnen. Besteht aber dieses Verhältniß nur zeitlich, so ist es als aufgelöst zu betrachten, und es ist bloß die Entschädigung für den Zehent zu Gunsten der Kirche oder der geistlichen Person zu ermitteln.

§. 30. Wenn Giebigkeiten nach anderem als dem niederösterreichischen Maße und Gewichte abgestattet wurden, hat die Zurückführung auf letztere nach der für die Katastralschätzung vorgeschriebenen Reductions-Tabelle zu geschehen.

b. Bei Arbeitsleistungen.

§. 31. Die Preise der Arbeitsleistungen (Robot) werden nach dem Verhältnisse ausgemittelt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenem der freien Arbeit steht, wobei jedoch als Grundsatz festzuhalten ist, daß in keinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Drittheile des Werthes der freien Arbeit berechnet werden dürfe (§. 11 des Patentens vom 4. März 1849).

Der Werth der freien Arbeit mit dem Zuge ist in der Art auszumitteln, daß die jährlichen Erhaltungskosten eines Zweigespanns Pferde, welche nach ökonomischen Grundsätzen auf 180 Mehen Korn entziffert wurden, mit der Zahl von 260 Arbeitstagen und die Erhaltungskosten eines Paares Zugochsen mit 108 Mehen durch 240 Arbeitstage getheilt werden.



Hiedurch ergibt sich der in Korn ausgedrückte Werth eines zweispännigen Pferdetales mit $\frac{70}{100}$ und eines zweispännigen Ochsentages mit $\frac{45}{100}$ Mehen Korn.

Die entfallende Quantität mit dem 1824ger Katastralpreise des Kornes in der betreffenden Gemeinde multiplicirt, stellt den Geldpreis des freyen Zug-Arbeitstages dar.

§. 32. Als der Preis der Zwangsverrichtung ist der 3. Theil der auf obige Art entzifferten Preise der freyen Zugarbeit anzunehmen.

§. 33. Die Berechnung der übrigen Gattungen der gezwungenen Zugarbeit ist nach dem entfallenden Preise des zweispännigen Tages nach dem Verhältnisse zu pflegen, daß sich zu der Einheit desselben der einspännige wie $\frac{2}{3}$, der dreispännige wie $\frac{12}{5}$ und der vier-spännige wie $\frac{12}{3}$ verhalte.

§. 34. Als der Werth eines Tages der gezwungenen Handarbeit ist $\frac{1}{3}$ des zweispännigen Robot-tages mit Pferden anzunehmen.

§. 35. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, d. i. jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen (§. 11 des Patentess vom 4. März 1849).

Darunter sind jene Roboten, welche einzelne Unterthanen oder ganze Gemeinden zu benannten, gemeinschaftlich oder reihenweise unter sich zu leistenden Arbeiten, als z. B. zu gemeinschaftlicher Bearbeitung gewisser Felder und Wiesen, zur Herbeiführung von Holz u. s. w. zu leisten verpflichtet waren, die weiten Fuhren und Botengänge begriffen.

Wenn das Entstehen dieser Roboten aus der ungemessenen und das Maß dieser ursprünglichen Robot nachgewiesen werden kann, so hat die Zurückführung der gemessenen auf die ungemessene stattzufinden.

Eine solche Zurückführung kann auch dann Platz greifen, wenn der Berechtigte und die Verpflichteten über das Zurückführungsverhältniß einverstanden sind.

In solchen Fällen sind sodann die gefundenen Robottage in der oben festgesetzten Weise zu veranschlagen. Wenn dieses nicht möglich ist, sind die gemessenen Berrichtungen in gewöhnliche freie Arbeitstage aufzulösen, und diese nach §. 31 auf Korn zurückzuführen, und nach den 1824ger Katastralpreisen in Geld zu veranschlagen.

§. 36. Die so ermittelten Anschlagbeträge für gemessene, gemeinschaftlich oder reihenweise verrichtete Arbeiten sind nach Maßgabe der in den letzten 10 Jahren, vom Jahre 1847 an zurückgerechnet, stattgefundenen Vertheilung derselben unter die einzelnen Gemeindeglieder verhältnißmäßig umzulegen.

Jene Entschädigungs-Theilbeträge, welche nach dieser Umlegung auf die von der Robot ohne alle Entschädigung befreiten Inleute und Häusler entfallen, sind abzuschreiben.

§. 37. Von dem Werthe der jährlichen Robotentschädigung jedes Verpflichteten ist der, nach den für die Entschädigung der Natural- und Geldgiebigkeiten aufgestellten Grundsätzen zu berechnende Werth der Gegenleistungen, die dem Berechtigten oblagen, nämlich der sogenannten Ergölichkeiten abzuschlagen. Diese Gegenleistungen dürfen jedoch nie höher, als mit der Hälfte des für letzteren ermittelten Preises veranschlagt werden.

Bei den Roboten, welche in der Zeit von Johannis bis Wenzeslai mit der Hand geleistet werden, ist die patentmäßige Ergölichkeit und bei der Zugrobot das zu verabreichende Futter gegen den höheren Werth eines solchen Robottages aufzuheben und daher nicht als Gegenleistung in Abzug zu bringen.

§. 38. Die Schuldigkeit, jährlich ein oder mehrere Stück Garn, gegen Lieferung des Berges oder Flachses von der Obrigkeit, unentgeltlich zu spinnen, ist in der Art zu veranschlagen, daß von dem durchschnittlichen Localpreise eines Stückes Berg- oder Flachsgarnes in den 10 Jahren, 1836 bis 1845, der sich für dieselbe Periode ergebende Durchschnittswerth des Berges oder Flachses in Abzug gebracht wird.

Müßte dagegen der Verpflichtete das Materiale gleichfalls unentgeltlich begeben, so ist die unentgeltliche Abgabe von gesponnenem Flachs oder Berg nach den für Naturalabgaben aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

c. Geldgaben.

aa) Unveränderliche.

§. 39. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, d. i. jene, welche zur Zeit der thesesianischen Steuer-Rectification unter verschiedenen Benennungen auf der Rubrik der standhaften Geldzinse einbekannt wurden, sind nach dem bestehenden Ausmaße zu veranschlagen. Die bisher in Wiener-Währung geleisteten sind nach dem Course von 250 fl. für 100 fl. auf Metallmünze zurückzuführen (§§. 12 und 13 des Patentess vom 4. März 1849).

§. 40. Bei Geldabgaben, die nicht alle Jahre, sondern in längeren bestimmten Perioden oder bei unbestimmt wiederkehrenden Ereignissen zu leisten waren (worunter jedoch Veränderungsgebühren nicht zu verstehen sind), ist die Geldabgabe durch die im vorhinein festgesetzte oder mit Rücksicht auf die Erfahrung durchschnittlich zu bestimmende Zahl der Jahre der Leistungsperiode zu theilen und auf diese Art der Jahreswerth der Leistung zu ermitteln.

bb) Veränderungsgebühren.

§. 41. Eine Entschädigung für die Veränderungsgebühren nach den Grundsätzen des §. 14 des Patentess vom 4. März 1849 findet in dem Kronlande Schlesien nur bei der durch die fürstlichen Landrechte Landesverfassungsmäßig bezogenen Ratifications-Taxe oder Territorial-Gebühr Statt.

§. 42. Als Grundlage des Werthanschlages der fürstlichen Territorial-Gebühr dient die Summe der Ratifications-Taxen, welche innerhalb dreißig Jahren vor dem 7. September 1848 von der fürstlichen Kammer wirklich bezogen wurden, oder von ihr als Rückstand in Folge des §. 27 des Patentess vom 4. März 1849 bezogen werden können. Die Summe, getheilt durch 30, gibt den Brutto-Empfang, welcher auf ein Jahr entfällt.

§. 43. Der Empfang des Berechtigten ist zu erheben aus den Cameral-, Rent- und Taxbüchern in Zusammenhaltung mit der fürstlichen Landtafel.

Als Anfallstag hat der Tag zu gelten, an welchem die Besitzanschreibung bei dem betreffenden Landrechte nachgesucht wurde.

§. 44. Von dem erhobenen Durchschnittsempfange sind die im §. 14 des Patentens vom 4. März 1849 bezeichneten Abzugs-Posten und Gegenleistungen gleichfalls nach einem 30jährigen Durchschnitte in Abzug zu bringen. Wenn der Durchschnitt der Abzugsposten für 30 Jahre auf glaubwürdige Weise nicht ermittelt werden kann, so ist sich mit dem Durchschnitte der letztern Jahre vor dem Jahre 1848, insoweit die Behelfe vorhanden sind, zu begnügen. Fehlen auch dafür die Behelfe, dann sind die Abzugsposten in jener Höhe anzunehmen, in welcher sie sich im letzten Verwaltungsjahre ergeben haben. Wenn von vornherein klar seyn sollte, daß mit Hinblick auf die Abzugsposten ein Entschädigungsanspruch sich nicht herausstellen werde, so kann über schriftlich abgegebene Erklärung des Berechtigten die hier normirte Berechnung gänzlich unterbleiben.

d. Leistungen aus aboliirten und reluirten Verträgen.

§. 45. Hat ein Verpflichteter seine Natural- oder Arbeitsleistung mittelst eines Capitals ganz oder einen bestimmten Theil derselben (z. B. einzelne Robottage oder die Zehentschuldigkeit eines bestimmten Feldes) mittelst eines Capitals, Ueberlassung von Grundstücken, Einräumung einer Servitut oder auf eine andere entgeltliche Art ein für allemal abgelöst (abolirt) und sind die Bestimmungen des hierüber abgeschlossenen Vertrages bereits zur Gänze erfüllt, so ist die für immer abgelöste Leistung kein Gegenstand der Entschädungsverhandlung, es wäre denn, daß den Verpflichteten darin der Rücktritt für den Fall der gesetzlichen Aufstellung eines geringeren Entschädigungsmaßstabes, als es der Abolitionspreis ist, zugestanden wäre.

In diesem Falle ist über Verlangen der Verpflichteten ihre Schuldigkeit nach den allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen der Entschädigung zu berechnen und ihnen der Mehrbetrag des Abolitionspreises zurückzustellen.

§. 46. In den Fällen, wenn

a. ein Abolitionsvertrag noch nicht zur Gänze erfüllt ist, oder wenn

b. die Schuldigkeit in andere wiederkehrende Natural- oder Geldleistungen oder in benannte unentgeltliche Arbeiten für immer, oder

c. nur zeitlich, jedoch innerhalb der letzten 6 Jahre vor Erlass des Gesetzes vom 7. September 1848 umgewandelt (reluirt) wurde, so hat

1. Der Abolitionspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen, wenn er geringer ist, als jener, der nach den Bestimmungen über die Werthbemessung der zu abolirenden oder zu reluirenden Leistungen entfallen würde.

2. Wo dieses nicht der Fall ist, hat die ursprüngliche Schuldigkeit die Grundlage der Entschädigung zu bilden, mit der weiteren Beschränkung, daß, wo die Abolition oder Reluition nach vorausgegangener Werthmessung und Classirung der Gründe nach dem Raab'schen Systeme durchgeführt wurde, die Entschädigung auf die Verpflichteten nach jenem Verhältnisse aufzutheilen ist, in welchem die Geldzinsen für die einzelnen Verpflichteten ausgemittelt waren.

3. Ein Rückersatz an den in theilweiser Erfüllung des bestandenen Abolitionsvertrages bereits eingezahlten Theilbeträgen kann jedoch selbst dann nicht gefordert werden, wenn der Berechtigte auch schon mehr empfangen hätte, als ihm nach den allgemeinen Entschädigungsgrundsätzen gebührt.

§. 47. Wurde nur ein Theil der Leistung reluirt, der Ueberrest aber nach dem ursprünglichen Ausmaße in natura geleistet, so unterliegt der erstere den in dem §. 46 enthaltenen Bestimmungen und der letztere dem allgemeinen Entschädigungs-Maßstabe.

§. 48. Wenn in einem und demselben Vertrage Leistungen theils abolirt, theils reluirt wurden, so ist, wenn die Abolition bereits vollständig erfüllt und jener Theil der ursprünglichen Schuldigkeit, welcher reluirt wurde, aus dem Vertrage selbst nicht ersichtlich ist, der Relutionsbetrag als eine fixe Geld- oder Naturalleistung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu veranschlagen.

Ist die Abolition noch nicht zur Gänze erfüllt oder der Theil der Schuldigkeit, welcher reluirt wurde, ersichtlich, so findet der §. 46 seine Anwendung.

§. 49. Wenn Verträge die Abolition oder Reluition der Unterthanslasten mit der Zerstückung und Ueberlassung obrigkeitlicher Gutskörper vereint behandeln, dann sind auf Grund der aus Anlaß solcher Verträge errichteten Urbarien und Käufe, die auf die überlassenen Dominicalgründe entfallenden, nach §. 5 des Patentens vom 4. März 1849 als ablösbar erklärten Siebigkeiten auszuscheiden und nach Abschnitt IV dieser Verordnung zu behandeln.

§. 50. Läßt sich eine solche Ausscheidung durchaus nicht mehr bewirken, dann bleibt der Vertrag aufrecht und es sind alle darin bedungenen Leistungen nach den Grundsätzen, die für die Ausmittlung einer billigen Entschädigung aufgestellt sind, zu behandeln.

§. 51. Die in derlei Verträgen bedungenen Arbeits- oder Aushilfsstage gegen Entgelt, die sogenannten Lohntage, entfallen so wie die patentmäßigen ohne Entschädigung.

Dagegen unterliegen derselben die in bestimmter Zahl vorbehaltenen unentgeltlichen Arbeitstage und sind daher auch in den Fällen, in welchen der Relutions-Vertrag aufrecht erhalten wird, in Werthanschlag

zu bringen, und zwar in jenem Betrage, welcher für den Fall der Nichtleistung bedungen ist, und in der factisch geleisteten Währung.

IV. Abschnitt.

Von den im Wege der Ablösung aufzuhebenden Leistungen.

§. 52. Als ablösbar sind erklärt worden:

a. Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes von den Grunderträgen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden.

b. Die Leistungen aus emphyteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums (§. 5 des Patentgesetzes vom 4. März 1849).

§. 53. Durch das Patent vom 7. März 1849 ist zwar auch das Jagdrecht, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Contract gründet, für ablösbar erklärt worden; die Modalitäten der Ablösung werden jedoch sowohl in dieser Beziehung, als auch in Betreff des auf ähnlichen Rechtstiteln beruhenden Fischereirechtes, der Holzungs- und Weiderechte, dann der Servitutsrechte, die bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksamkeit bleiben, in einer später zu erlassenden Vorschrift näher bestimmt werden.

§. 54. Da die in dem §. 52, Absatz a, erwähnten ablösbaren Lasten eigentlich in dem Gesetze vom 7. September 1848 nicht aufgehoben wurden, so ist die Vorschrift des §. 6 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 strenge auszulegen, und es sind daher unter den ablösbaren unveränderlichen Natural-Giebigkeiten dieser Art nur jene verstanden, welche der Belastete als Grundbesitzer zu leisten hat, und die sich nach der Andeutung der §§. 18 und 19 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 auf eine wirkliche Stiftung oder auf ein ähnliches Verhältniß gründen.

Es sind daher Giebigkeiten, die nur als Aequivalent des übernommenen geistlichen Zehents geleistet werden, und nach dieser Verordnung billig zu entschädigen sind, so wie die aufrechtbleibenden wandelbaren Naturalabgaben und Geldgiebigkeiten darunter nicht begriffen.

§. 55. Die in dem §. 52, Absatz b, bezeichneten ablösbaren Leistungen sollen, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden, mit Ausnahme der Naturalarbeitsleistungen und der Laudemien. Erstere sind sogleich in Geld zu reuiren und in dem reuirten Betrage zu erfüllen; in so fern letztere rückständig sind, gelten die Vorschriften des V. Abschnittes dieser Verordnung.

§. 56. In allen Fällen, in denen eine Ablösung stattgefunden hat, ist die Vergütung nach dem gemeinen Preise des Ortes und der Zeit, wo, und in welcher die Leistung abzustatten ist, zu ermitteln, in so fern nicht Ausnahmen von dieser Regel ausdrücklich festgestellt sind.

Die von Dominical-Gründen zu leistende Robot ist gleich der Rustical-Robot zu bewerthen.

§. 57. Die Ermittlung dieses Preises geschieht nach dem Durchschnitte von 10 Jahren, von 1836 bis inclusive 1845, nachdem zuvor das Jahr mit den niedrigsten und jenes mit den höchsten Preisen ausgeschieden worden; bei Früchten, die einen Marktpreis haben, bei anderen Erzeugnissen und bei Arbeitsleistungen mit Ausnahme der Dominical-Robot nach den im Durchschnitte der 6 Jahre, vom Jahre 1840 bis 1845 etwa bestandenen Reluitionspreisen, in Ermanglung der letzteren nach den zu erhebenden Durchschnittspreisen dieser 6 Jahre.

§. 58. Der Ablösungswerth der Zehenten, die sich auf die im §. 52, Lit. b, erwähnten Verträge und Verhältnisse gründen, wird auf die im Abschnitte III a festgesetzte Art auf Grund der im vorigen Paragraphen erwähnten Durchschnittspreise bestimmt.

Das Gestroh, die Frohne und die Gegenleistungen des Zehentberechtigten bleiben auch hier außer Anschlag.

§. 59. Die Eigenthümlichkeit vieler, besonders der älteren emphyteutischen Verträge machen einige besondere Bestimmungen nöthig.

Ist der emphyteutische Zins entweder ganz oder zum Theile in geschütteten Körnern bestimmt, und ist:

a. nach Maß des Zinses die Gattung und Quantität der abzuschüttenden Körner nach in Vorhinein unabänderlich bestimmten Preisen festgesetzt oder bloß die Gattung der Körner bestimmt und die Menge von dem Verhältnisse der currenten Preise zu dem durch Körner abzustattenden Zinsbetrage abhängig, so dient der als Maßstab factisch in Wiener-Währung oder Conventionsmünze angenommene Zinsbetrag als Grundlage der Vergütung. Ist jedoch

b. die Quantität und Gattung der Körner ohne Beziehung auf einen im Geldziffer ausgedrückten Zinsbetrag bestimmt, so ist der Werth nach dem, im Vertrage für den Fall der Nichtleistung in natura festgesetzten und factisch geleisteten fixen Reluitionsbetrage oder in Ermanglung eines solchen nach dem Grundsatz des §. 57 zu veranschlagen.

§. 60. Da in Folge der Aufhebung des emphyteutischen Verhältnisses das Obereigenthum auf den Nutzungseigenthümer übergeht und dieser als vollständiger Eigenthümer die Steuer ganz zu entrichten hat, so versteht es sich von selbst, daß für jene Beiträge, die der Emphyteut zur Bestreitung der von dem Obereigenthümer geleisteten Steuerzahlung von den emphyteutischen Gründen in die obrigkeitlichen Renten entrichtet hat, keine Entschädigung stattfindet.

§. 61. Hat der Obereigenthümer, durch Verträge, Urtheile oder sonstige Rechtstitel hiezu verpflichtet, die ganze oder einen Theil der, auf die emphiteutischen Gründe entfallenden Steuern und Abgaben für den Emphiteuten aus Eigenem bezahlt, so hat jener für diese nun entfallende Verpflichtung dem Emphiteuten Entschädigung zu leisten.

§. 62. Haben aber die Emphiteuten, vermöge Verträgen, Urtheilen und sonstigen Rechtstiteln hiezu verpflichtet, einen Theil der, auf die im Besitze des Obereigenthümers befindlichen Gründe entfallenden landesfürstlichen Abgaben, als der Steuerzuschüsse, Naturallieferungen oder der an ihre Stelle getretenen Lieferungsrelutionen, der Militär-Beiträge u. s. w. für den Obereigenthümer entrichtet, so haben auch die Emphiteuten für diese behobene Verpflichtung dem Obereigenthümer Entschädigung zu leisten.

§. 63. Als Grundlage zur Ermittlung des Jahreswerthes dieser Entschädigungen hat der für das Jahr 1847 entrichtete Steuerbetrag zu dienen.

§. 64. Die von den Obereigenthümern für die abverkauften Mühlen, Wirthshäuser, Brau- und Branntweinhäuser und andere derlei mit einem Industrial-Betriebe verbundene Realitäten unter verschiedenen Titeln bezogenen Zinse, die daher die Natur emphiteutischer und als solche auf dem Grunde haftender Zinse oder einer Schadloshaltung für eine von dem Obereigenthümer übernommene Servitut haben, sind wie andere Geldzinse der Ablösung zu unterziehen.

§. 65. Die Ablösung der unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Veränderungsgebühren, die durch emphiteutische Verträge oder andere Rechtstitel auf die Fälle jeder eintretenden Besitzveränderung oder nur auf jene durch entgeltliche Uebertragung bedungen sind, ist mit Bezug auf den Schlußsatz in dem §. 14 des Patentes vom 4. März 1849 nach folgenden Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

§. 66. Als Maßstab zur Berechnung der Veränderungsgebühr dient vor Allem der, der letzten Laudemial-Entrichtung innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem 7. September 1848 zum Grunde gelegene oder der unter den Interessenten verglichene Werth.

In Ermanglung eines solchen Maßstabes, so wie in jedem Falle, wo es der Verpflichtete verlangt, tritt die Schätzung der, der Veränderungsgebühr unterliegenden Realität nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit ein.

§. 67. Ist jedoch in dem Ur- oder einem Novationsvertrage das Laudemium in einem unveränderlichen Werthanschlage oder für jeden Veränderungsfall in einem fixen Betrage bedungen, so hat der Inhalt dieses Vertrages den Maßstab zur Berechnung der Veränderungsgebühr abzugeben.

§. 68. Bei der Berechnung des Werthes der Veränderungsgebühren ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- a. Es wird angenommen, daß sich alle 25 Jahre ein Besitzveränderungsfall ereigne;
- b. wenn die Berechtigung zum Bezuge der Veränderungsgebühr nur auf die Fälle entgeltlicher Uebertragung beschränkt ist, wird vermuthet, daß von drei Besitzveränderungen zwei der Laudemial-Entrichtung unterliegende Fälle auf einen hievon freien Fall kommen;
- c. wenn das Percent bei Besitzanfällen an Verwandte in auf- und absteigender Linie geringer als bei Besitzanfällen an andere Personen festgesetzt ist, so wird angenommen, daß von drei Besitzveränderungsfällen zwei zwischen Verwandten vorkommen, und bei einem der Besitz an einen Fremden überging.

§. 69. Mit Rücksicht auf diese Annahmen wird der Jahreswerth der Veränderungsgebühr gefunden:

ad §. 68. a. In dem Falle, als alle Veränderungsfälle dem Laudemium nach gleichem Percente unterliegen, wenn das von dem Werthe zu berechnende Laudemium durch 25,

ad §. 68. b. wenn dieses durch $37\frac{1}{2}$ getheilt wird,

ad §. 68. c. wenn die Summe der, für zwei Besitzveränderungen nach mindern und für einen nach dem höhern Percente von dem nämlichen Schätzungswerthe zu berechnenden Veränderungsgebühren durch 75 getheilt wird, z. B. der Schätzungswerth einer Realität beträgt 6000 fl., das Laudemial-Percent ist bei einer Uebertragung an Verwandte mit $2\frac{1}{2}$, sonst aber mit 5 Percent festgesetzt, so beträgt das Laudemium für 3 Fälle $150 + 150 + 300$, zusammen 600 fl., der Durchschnitt 200 fl., der auf 1 Jahr der 25jährigen Umlaufperiode entfallende Jahreswerth 8 fl. oder nach einer kürzeren arithmetischen Formel

$$\frac{150 + 150 + 300}{75} = 8 \text{ fl.}$$

§. 70. Ohne Entschädigung haben nachstehende aus emphiteutischen und anderen Verträgen über getheiltes Eigenthum her rührende Leistungen und Rechte zu entfallen:

- a. Vertragmäßige oder herkömmliche Percentual-Accidentien, die durch Vertrag außer den Veränderungsgebühren für Besitzveränderungsfälle bedungen sind, so wie Accidentien und Taxbezüge, mögen sie bloß für den erwähnten Fall oder alljährlich bedungen seyn (§. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848).
- b. Die vertragmäßig bedungenen Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufszrechte.
- c. Die Verbindlichkeit der Schankwirths zur Abnahme der Getränke von der Obrigkeit (beziehungsweise den Propinations-Berechtigten), sofern diese Verbindlichkeit nicht in dem ursprünglichen oder einem spätern emphiteutischen oder über die Theilung des Eigenthumes geschlossenen zu Recht bestehenden Vertrage bedungen ist. In den entgegengesetzten Fällen wird die Lösung der Entschädigungsfrage der Regelung des Propinations-Rechtes vorbehalten.

d. Ohne Rücksicht auf den Inhalt eines Contractes, die Verbindlichkeit der Schankwirthe, ein im Vorhinein bestimmtes Quantum von Getränken, z. B. auf jedes Faß Bier so viel Brauntwein von den Propinations-Berechtigten abzunehmen.

e. Alle jene dem Nutzungseigenthümer, wenn auch contractmäßig obliegenden Verbindlichkeiten, die denselben in der zweckmäßigen Benützung bloß zu dem Ende beschränken, um eine bestimmte Bewirthschaftung des emphiteutischen Objectes, oder eine immer wiederkehrende Anerkennung des Obereigenthumes zu erzielen.

§. 71. Die Gegenleistungen der Obereigenthümer in natura oder im Gelde werden nach denselben Grundsätzen, wie die Leistungen der Emphiteuten behandelt, dieses gilt insbesondere für den Fall einer Verpflichtung zur Abgabe von Zeug- oder Bauholz oder sonstigen Baumaterialien.

Ist die Abgabe nach dem Vertrage nicht jährlich, sondern für bestimmte längere Zeiträume, oder für bestimmte im ungewissen Zeitverlaufe eintretende Fälle, z. B. zum Neubau oder zur Reparatur eines Werkes bedungen, dann hat die Ermittlung des Jahresbetrages nach Verhältnis der fixen, oder im zweiten Falle, wenn kein Uebereinkommen zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu Stande kommt, durch Kunstverständige zu bestimmenden Zahl der Jahre, binnen welcher das die Abgabe bedingende Ereigniß wiederkehren kann, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und die in gleicher Art zu ermittelnde durchschnittliche Menge des erforderlichen Gehölzes zu geschehen.

§. 72. Ist zu gewissen Arbeiten die Beistellung von Roboten ausdrücklich bedungen, oder sind jene von der Art, daß sie durch Robot-Arbeit bestritten werden konnten, so sind diese Leistungen, deren Umfang nöthigenfalls durch Sachverständige zu bestimmen ist, nachdem der auf ein Jahr entfallende Antheil ermittelt worden, nach den nämlichen Entschädigungspreisen zu veranschlagen, wie sie für die Robot in jener Gemeinde festgesetzt wurden, welcher der Emphiteut angehört.

§. 73. Wenn der Obereigenthümer dem Emphiteuten zu gewissen Baulichkeiten an Gebäuden oder Werksvorrichtungen, z. B. zur Erhaltung eines Wehres, eines Fluders u. s. w. verpflichtet ist, dann wird eine solche Verpflichtung behufs der Entschädigung auf folgende Art veranschlagt:

A. Die Last des Neubaus.

a. Für jeden Haupttheil des Baugesegenstandes ist abgesondert der Kostenaufwand im Gelde zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn er in seiner zuletzt stattgefundenen Constructionsart und in jener Ausdehnung, für welche die Leistung ursprünglich bedungen oder nachträglich zugestanden wurde, neu hergestellt werden sollte.

b. Es ist zu ermitteln, wie viele Jahre dieser einzelne Gegenstand neu erbaut unter gehöriger Aufsicht und bei zu gehöriger Zeit erfolgter Reparatur erhalten werden kann, ehe wieder eine neue Herstellung desselben vom Grunde aus erforderlich wird.

c. Mit Rücksicht auf diese normale Dauer und den Zeitraum, welcher seit dem letzten Aufbau verflossen ist, ist zu ermitteln, nach wie viel Jahren von dem Zeitpunkte der Ablösung an gerechnet, die Nothwendigkeit des Neubaus eintreten werde.

d. Hieraus wird gefunden:

1. die Rente, welche der Verpflichtete durch die nächsten oben nach c berechneten Jahre zu bezahlen hat, indem die Tilgungsquote berechnet wird, welche unter Voraussetzung eines fünfprocentigen Zinsfußes innerhalb der sub c ermittelten Jahre das sub a berechnete Baucapital tilgt;

2. die Rente, welche der Verpflichtete von dem angenommenen Zeitpunkte des nächsten Neubaus an für immerwährende Zeiten zu bezahlen hat, in dem die Tilgungsquote berechnet wird, welche unter Voraussetzung eines 5 procentigen Zinsfußes innerhalb der sub b ermittelten normalen Dauer das sub a berechnete Baucapital tilgt.

Diese beiden Renten bilden die Entschädigung für den Berechtigten.

Die zu dieser Berechnung dienlichen Tabellen werden ehestens hinausgegeben. Aus denselben wird zugleich das Capital zu berechnen seyn, mit welchem der Verpflichtete die eine und andere Rente entweder alsogleich oder im Verlaufe der Zeit für immer ablösen kann.

B. Die Last der Reparatur.

Wenn weder aus glaubwürdigen Aufzeichnungen, noch in anderer Weise dargethan werden kann, wie viel der Reparaturaufwand innerhalb der sub b ermittelten normalen Dauer durchschnittlich wirklich betragen hat, noch ein Vergleich hierüber erzielt werden kann, so ist auszumitteln, wie viel innerhalb der ganzen ad b angenommenen Dauer des Bauobjectes zu den Reparaturen, die nach gewissen Zeiträumen von mehr oder weniger Jahren in Anschlag zu bringen sind, an Geldaufwand erforderlich seyn wird. Dieser letztere durch die Zahl der Jahre der ad b angenommenen Dauer dividirt, gibt die Jahresrente zur Ablösung der Reparaturlast.

Die ad A und B ermittelten Renten geben die gesammte Entschädigungsrente, mittelst welcher die Baulast abzulösen ist.

Auf Neubau oder Reparaturen, die durch Elementarzufälle und Böswilligkeit veranlaßt werden, ist nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn hierüber ausdrückliche Bestimmungen zu Gunsten des Berechtigten bestehen.

§. 74. Wenn der Baugesegenstand, für dessen Neubau oder Reparatur eine Jahresrente im Wege der Ablösung festgesetzt wurde, in der Folge zu Grunde geht oder völlig aufgegeben wird, so erlischt das Bezugsrecht auf die stipulirte Jahresrente in solange, als der Bau nicht wieder hergestellt wird, und wenn derselbe durch 30 Jahre unterbleibt, für immer.

10
§. 75. Die Wasserbezugsrechte bleiben bis zur Erlassung eines, das Eigenthum und die Benützung des Wasser regelnden Gesetzes aufrecht, und bilden daher vorläufig keinen Gegenstand dieser Ablösungs-Verhandlung.

V. Abschnitt.

Von den rückständigen Leistungen.

§. 76. Um die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern, und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Anhaltspunct zurückzuführen, haben die Verpflichteten, die für das landesübliche Nutzungsjahr 1848, d. i. für die Zeit vom 1. November 1847 bis 31. October 1848 fällig gewordenen und noch rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug von einem Pauschal-Einlasse eines Sechstels der Jahresleistung oder der hiervon noch rückständigen Gebühr nachträglich zu entrichten.

Dagegen findet auch eine Vergütung der durch den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer durch den Verpflichteten nicht weiter Statt.

Bei der ziffermäßigen Ausmittlung der Rückstände ist nach den in dem Patente vom 4. März 1849, §§. 8 bis 13, dann 15 und in dem auf diese sich beziehenden Theile gegenwärtiger Verordnung für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen. (§. 26 des Patentess vom 4. März 1849.)

§. 77. Die Rückstände aus den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten und Leistungen I. Abschnitt, soweit dieselben das Nutzungsjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtstaxen und Grundbuchgebühren, haben ohne Entschädigung wegzufallen. (§. 28 des Patentess vom 4. März 1849.)

§. 78. Die obigen Vorschriften beziehen sich bloß auf Leistungen, die wirklich für das Nutzungsjahr 1848 als Rückstände ausstehen, nicht aber auf die noch unverjährten Rückstände vor dem Nutzungsjahre 1848, d. i. vor dem 1. November 1847, noch auf die Rückstände an den als bloß ablösbar erklärten Siebigkeiten überhaupt, welche der Verpflichtete ohne Einlaß an die Berechtigten abzustatten hat.

§. 79. Die in den vorigen Paragraphen erwähnten Rückstände sind nach deren Liquidstellung nach freier Wahl des Verpflichteten entweder sogleich zu berichtigen, oder in 12 Steuerterminen an die Steuer-Casse abzuführen, oder aber dem Entschädigungscapitale zuzuschlagen, welches auf der entlasteten Realität sichergestellt wird. Im Falle der sogleichen baren Bezahlung der Rückstände kommt dem Verpflichteten nebst dem gesetzlichen Pauschaleinlasse noch ein weiterer 10procentiger Einlaß von dem zu zahlenden Betrage zu Guten.

§. 80. Jene Veränderungsgebühren, deren in den §§. 41 — 44, dann 65 dieser Verordnung Erwähnung geschieht, sind von Seite des Verpflichteten zu Handen des Berechtigten nur in den Fällen zu entrichten, wenn die Besitzanschreibung vor dem 7. September 1848 angefordert wurde. (§. 27 des Patentess vom 4. März 1849.)

VI. Abschnitt.

Von der endlichen Feststellung der Entschädigungsrente und des Entschädigungs-Capitals, dann der Tilgung des Legtern.

§. 81. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 gegen eine billige Entschädigung aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten und für ablösbar erklärten Leistungen wird der Werth der Gegenleistungen in Abzug gebracht.

Wenn bei dieser bezüglich jedes einzelnen Verpflichteten vorzunehmenden Bilanzirung der Werthanschlag der Leistungen und der Gegenleistungen sich gleich groß zeigt, so entfällt die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung, es findet aber auch in dem Falle, wenn der Werthanschlag der Gegenleistungen den der Leistungen übersteigen sollte, für den Ueberschuß keine Vergütung Statt. (§. 15 des Patentess vom 4. März 1849.)

§. 82. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe der aufgehobenen und der aufzuhebenden ablösbaren Leistungen ist ein Drittheil für die Steuer, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, für die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und der sich ergebenden Ausfälle (durch Uneinbringlichkeit u. s. w.) als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug zu bringen, und der sonach mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildet das Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung. (§§. 16, 17, 19 des Patentess vom 4. März 1849.)

§. 83. Von diesen zwei Drittheilen des Werthanschlages hat:

a. für die Schuldigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 gegen Entgelt aufgehoben sind, und die daher nicht lediglich der Ablösung unterliegen, der Verpflichtete das eine Drittheil zu entrichten, und das andere Drittheil ist als eine Last des Landes aus Landesmitteln aufzubringen, dagegen ist

b. für Schuldigkeiten, die bloß für ablösbar erklärt sind, die Entschädigung von dem Verpflichteten allein zu leisten. (§§. 18, 19 des Patentess vom 4. März 1849.)

§. 84. Eine Ausnahme von dem in dem vorstehenden Paragraphen, Absatz b, aufgestellten Grundsätze findet jedoch Statt, wenn der als Entschädigung nach dem §. 17 des Patentess vom 4. März 1849 entfallende Jahresbetrag allein, oder sofern er mit der zu Folge des §. 18 dieses Patentess für Schuldigkeiten von densel-

den Grundstücken gebührende Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der Letztern 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet.

In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung, das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten, daß der Verpflichtete keinen mindern Betrag als ein Drittel des zu Folge §. 15 des besagten Patentess ausgemittelten Werthanschlages zu entrichten hat.

Der Reinertrag von Gründen ist nach den Ergebnissen der Grundertragschätzung für das Grundsteuer-Kataster auszumitteln. (§. 19 des Patentess vom 4. März 1849.)

Bei der Ausmittlung des Reinertrages von Gebäuden, die der Hauszinssteuer unterliegen, wird der Werthanschlag nach der Zinsfassung des Jahres 1848 nach geschener amtlicher Berichtigung und nach Abzug von 15 Percent angenommen. Bei anderen Gebäuden oder solchen, mit denen beim Urverkauf der Betrieb eines Gewerbes verbunden war, muß der reine Ertrag durch Sachverständige verlässlich erhoben werden.

In Fällen der vorbesagten Art ist aber nicht von Amtswegen, sondern nur über Verlangen des Verpflichteten vorzugehen.

§. 85. Die Entschädigungsrente ist durch die Verpflichteten an die zur Empfangnahme der l. f. Steuer bestimmten Cassen unter Beobachtung der §§. 20 und 21 des Patentess, und zwar vom 1. November 1848 an, einzuzahlen, und läuft von demselben Zeitpunkte an für die Berechtigten. (§. 26 des Patentess vom 4. März 1849.)

§. 86. Die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente ist im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale zu erheben, und als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen andern Hypothekarlasten zu Handen der Grundentlastungscasse bestehende, die Vorrechte der l. f. Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln. (§. 22 des Patentess vom 4. März 1849.)

§. 87. Es wird die Aufgabe des nächsten schlesischen Landtages seyn, rücksichtlich der Uebernahme des dem Lande zugewiesenen Entschädigungs-Drittheiles, dann wegen Errichtung einer Landes-Creditsanstalt Behufs der vollständigen Entlastung der Verpflichteten und Befriedigung der Berechtigten im Wege der Landesgesetzgebung das Erforderliche zu veranlassen.

VII. Abschnitt.

Von der Einhebung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge, der Befriedigung der Berechtigten, und den Vorschüssen von Seite des Staates.

§. 88. Insolange nicht eine eigene Creditsanstalt für die vollständige Entlastung der Verpflichteten und Befriedigung der Berechtigten besteht, vermittelt der Staat die Einzahlung der Verpflichteten und die Auszahlung an die Berechtigten durch eine in Troppau zu errichtende Grundentlastungscasse, welche allein als Gläubiger der Ersteren und als Schuldner der Letzteren anzusehen ist.

§. 89. In die Grundentlastungscasse haben einzuliefern:

- a. die mittelst der Steuerämter abzuführenden Renten, welche die Verpflichteten in den landesüblichen Steuerterminen an sie einzuzahlen haben,
- b. die in gleichem Wege erfolgte ganze oder theilweise Einzahlung der Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitale,
- c. die Dotation für die nach §. 18 und 19 des Patentess vom 4. März 1849 auf Rechnung des Landes vorschußweise zu leistenden Zahlungen, so wie
- d. die Vorschüsse an die Berechtigten nach §. 25 dieses Patentess vom 4. März 1849,
- e. die Rückstände der Verpflichteten aus dem Rußjahre 1848, welche mit der Steuer eingezahlt werden (§. 86 dieser Verordnung).

§. 90. Der Verpflichtete kann sich von der Bezahlung der Rente ganz oder verhältnismäßig befreien:

- a. durch den Erlag des ganzen von dem Berechtigten nicht beanstandeten Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitals oder eines Theiles desselben, wenn sich der Verpflichtete vor der Bezirks-Commission hierzu bereit erklärt, und binnen 14 Tagen nach Abgabe dieser Erklärung die Zahlung leistet,
- b. auch nach Beendigung der Entschädigungs-Behandlung durch die Einzahlung des ganzen Capitals oder durch Abschlagszahlungen in der Höhe von 100 fl. C. M. oder eines Mehrfachen dieser Summe, wenn der Verpflichtete dieses Vorhaben ein halbes Jahr in Vorhinein, und zwar in der ersten Hälfte der Monate November oder Mai bei dem Steueramte anmeldet.

In allen diesen Fällen hat die Einzahlung an die Steuercassen zu geschehen.

§. 91. Die Einbringung der Zahlungen von dem Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer, mit denen die Forderungen auf jene Zahlungen das gleiche Vorrecht in Concurss- und Executionsfällen genießen, vorgeschrieben sind (§. 21 des Patentess vom 4. März 1849).

Gesuche um Fristerweiterung oder Nachsicht der Zahlungen können nicht berücksichtigt werden.

§. 92. Sobald der Verpflichtete auf eine der vorangedeuteten Arten wenigstens den zwanzigsten Theil seiner Capitalschuld getilgt hat, ist die Entlastungscasse jedesmal verpflichtet, ihm hierüber auf sein durch das Steueramt gestelltes Ansuchen die löschungsfähige Quittung zukommen zu lassen.

§. 93. Die Grundentlastungscasse fertigt jedem Berechtigten auf seinen und den Namen des berechtigten Gutes lautende Zahlungsbögen zu, auf welche in halbjährigen vom 1. November 1848 laufenden Decursiv-Raten die Entschädigungs- und Ablösungs-Renten ausgezahlt werden.

Ueber die in die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände aus dem Rechnungsjahre 1848 werden besondere Zahlungsanweisungen ausgefertigt.

§. 94. Die Ausfertigung dieser Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen ist sogleich zu veranlassen, sobald die Ausmittlung des einem Berechtigten gebührenden Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitales in Rechtskraft erwachsen ist. Muß letztere theilweise verschoben bleiben, so soll hiedurch die Ausfertigung der Zahlungsanweisungen über die schon liquide Summe nicht gehindert werden.

§. 95. Den Berechtigten sollen über deren Einschreiten noch vor der vollständigen Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung, um die im §. 25 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 bezweckte Erleichterung ihrer Lage schneller zu verwirklichen, der doppelte Betrag der im Jahre 1848 von ihnen entrichteten Urbarmuthsteuer als Vorschuß flüssig gemacht werden.

Bei jenen Berechtigten, welche keine Urbarmuthsteuer zu entrichten hatten, oder welche die ihnen im §. 25 des oberwähnten Patentgesetzes zugesicherten Rechte in ihrem vollen Umfange in Anspruch nehmen, ist als Vorschuß der dritte Theil jener Rente flüssig zu machen, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug nach den Grundsätzen des Patentgesetzes vom 4. März 1849 und dieser Vorschrift entfällt.

Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann den Berechtigten auch noch ein höherer Vorschuß jedoch nicht über zwei Drittheile der auf die erwähnte Art entzifferten Jahresrente angewiesen werden. Die Bedingungen und Vorschriften, unter denen die Anweisung und Rückzahlung von Vorschüssen zu geschehen hat, sind in dem II. Abschnitte dieser Verordnung festgesetzt.

Bweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und von dem durch sie zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt.

Organe zur Durchführung der Grundentlastung.

§. 96. Die oberste Leitung des Grundentlastungsgeschäftes und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen steht den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen zu. Die an die Ministerien gerichteten Eingaben gehen an das Ministerium des Innern.

In dem Kronlande Herzogthum Schlesien wird die Grundentlastung durch eine Landescommission und durch Bezirkscommissionen ausgeführt.

§. 97. Die Grundentlastungs-Landescommission besteht aus einem Ministerialcommissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Mitgliede des Fiscalamtes, einem Beamten der ständischen Buchhaltung und acht Beisitzern, von denen vier die Interessen der Verpflichteten und vier die Interessen der Berechtigten zu vertreten, und den Berathungen der Commission mit gleichem Stimmrechte wie ihre übrigen Mitglieder beizuwohnen haben.

§. 98. Die Beisitzer wählt der Landesauschuß. Die Ernennung der übrigen Mitglieder der Landescommission erfolgt durch das Ministerium über Vorschlag des Ministerialcommissärs.

§. 99. Dem Ministerialcommissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte, die Geschäftseintheilung und Zuweisung und die Regelung des gesammten Manipulationswesens zu. Er überwacht den pünctlichen Vollzug der Beschlüsse der Landescommission und trifft alle Verfügungen, daß die Bestimmungen über die Grundentlastung genau und schnell zur Ausführung kommen.

Außer den im §. 98 benannten Personen ernennt und entläßt der Ministerialcommissär nach Maßgabe der Ermächtigung des Ministeriums das erforderliche Hilfs- und Kanzleipersonale.

Die Art und Weise der Controle über den Vorgang und die Thätigkeit der Bezirkscommissionen wird seinem Ermessen überlassen.

§. 100. Dem Ministerialcommissär werden Secretäre in der erforderlichen Anzahl beigegeben, welche beider Landessprachen vollkommen kundig seyn müssen.

Sie werden über seinen Vorschlag von dem Ministerium ernannt und entlassen. Diese Secretäre sind die unmittelbaren Hilfsarbeiter des Ministerialcommissärs und nur an seine Aufträge gebunden. Er kann sie zur Belehrung bei Verfassung der Anmeldungen und bei ihrem Einlangen zur Prüfung derselben quoad formalia verwenden, und zu den Sitzungen der Landescommission so wie der Bezirkscommissionen mit beratender Stimme abordnen.

Der Ministerialcommissär kann die Secretäre auch zur Controle der Bezirkscommissionen verwenden und durch sie Anstände, welche die Wirksamkeit der Bezirkscommissionen hemmen oder verzögern, auch an Ort und Stelle erheben und beseitigen lassen.

§. 101. Die Landescommission hat alles dasjenige zu verfügen, was zur Einleitung und Durchführung des ganzen Grundentlastungsgeschäftes nothwendig erscheint.

§. 102. Die Landescommission ernennt das Personale für die Bezirkscommissionen mit Rücksicht auf erprobte Fähigkeiten, Erfahrung, Unbescholtenheit und Kenntniß der Landessprache.

Die Anstellung ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt.

Die Landescommission ist berechtigt, die Angestellten, welche durch ihre Verwendung oder ihr Betragen nicht entsprechen, zu entlassen.

§. 103. Die Secretäre, so wie die Mitglieder der Bezirkscommissionen werden in Eidspflicht genommen, und nehmen für die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher l. f. Beamten an.

§. 104. Die Landescommission hat das Land in Bezirke einzutheilen, und für jeden eine Grundentlastungs-Bezirkscommission zu bestellen.

§. 105. Die Bezirkscommissionen haben zu bestehen:

aus einem politischen Beamten als Leiter derselben,

aus einem zur Ausübung des Civilrichteramtes Befähigten,

aus einem auch im Rechnungswesen erfahrenen Oekonomen, und

aus einem Actuar ohne Stimmrecht.

Den Verhandlungen mit den Verpflichteten sind immer zwei Mitglieder des Vorstandes jener Gemeinde, welcher die ersteren angehören, als Zeugen des Vorganges beizuziehen.

§. 106. Die Bezirkscommissionen haben nach dem in dem Gesetze vom 7. September 1848 und in dem Patente vom 4. März 1849, dann nach den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Directiven die entfallenden Entschädigungs- und Ablösungsbeträge auszumitteln und festzustellen.

§. 107. Der Landescommission steht es zu, den Bezirkscommissionen die erforderlichen Instructionen, Belehrungen und Weisungen zu ertheilen.

Sie hat auch in den im folgenden Abschnitte bezeichneten Fällen entweder selbstständig oder als zweite Instanz zu entscheiden.

§. 108. Die Landescommission sowohl, als die Bezirkscommissionen verhandeln collegialisch, und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für die eine oder die andere Meinung.

Die Landescommission ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden acht ihrer Mitglieder anwesend und sowohl die Berechtigten, als auch die Verpflichteten vertreten sind.

§. 109. Die Grundentlastungscommissionen sind berechtigt, mit den administrativen und Gerichtsbehörden unmittelbar zu correspondiren, von denselben Aufklärungen, Mittheilung von Actenstücken und die nöthige Unterstützung ihrer Amtshandlungen zu verlangen.

Einem solchen Ansuchen haben die betreffenden Behörden unverzüglich zu entsprechen.

Auch die Katastral-Organen sind verpflichtet, verlangte Nachweisungen alsogleich zu liefern, und auf Ansuchen der Landescommission persönlich bei ihr oder bei den Verhandlungen einer Bezirkscommission zu interveniren.

§. 110. Personen, die als Sachverständige, Schiedsmänner, Gedenkänner oder Zeugen von einer Commission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können dazu im Weigerungsfalle von der Commission durch Geldstrafen verhalten werden, welche von der politischen Behörde einzutreiben und an den Localarmenfond abzuführen sind.

Derlei Personen haben nur dann und nur über ausdrückliches Begehren einen Anspruch auf eine Vergütung, wenn sie über eine Meile von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen, oder einen Entgang an ihrem Erwerbe leiden oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn sie von Commissionswegen, nicht aber über Verlangen der Parteien vorgeladen wurden.

§. 111. Jedes Dominium ist verpflichtet, der Bezirkscommission durch die Zeit als die Amtshandlung derselben in seinem Dominium dauert, ein angemessenes Geschäftslocale zu überlassen, und die Individuen zur Aushilfe im Mundiren unentgeltlich beizugeben.

Jede Gemeinde hat für die Entlastungsgeschäfte, welche die ihr angehörigen Personen betreffen, die Zustellungen und Botengänge unentgeltlich zu besorgen.

§. 112. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung und die Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der aufgehobenen Prästationen und der bürgerlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale genießen die Befreiung von Stempel, Taxen und Porto. Die zu Gericht erlegten Barschaften und Urkunden sind vom Zählgelde befreit.

Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien zur Geltendmachung und Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebrachten Gesuche, Recurse, Klagen oder sonstige Schriften.

§. 113. Die Bestimmung der Entschädigung oder Entlohnung für die bei Durchführung der Grundentlastung beschäftigten Personen steht dem Ministerium zu.

§. 114. Besondere ministerielle Instructionen werden festsetzen, wie die Grundentlastungscasse und die Steuerämter den durch die Grundentlastung veranlaßten Durchlauf von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu halten haben.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§. 115. Gleich nachdem sich die Landescommission constituirt hat, fordert sie mittelst Edictes alle diejenigen, welche sich in dem Bezugsrechte von Leistungen, die der Entschädigung oder Ablösung unterliegen, befinden, auf, die Anmeldung der Ansprüche binnen längstens drei Monaten so gewiß bei der Landescommission einzureichen, widrigens jede später einlangende Anmeldung auf alleinige Kosten des Säumigen, welche er durch Borschuß sicher zu stellen hat, in Verhandlung genommen werden würde.

Die Anmeldefrist beginnt für die einer billigen Entschädigung unterliegenden Bezüge vom Tage der letzten (dritten) Kundmachung des Edictes und für die abzulösenden vom Tage der letzten (dritten) Kundmachung der für diese Bezüge besonders zu entwerfenden Anmelde-Formularen in den Landes-Zeitungen.

§. 116. Gleichzeitig wird sich die Landescommission von den betreffenden Behörden alphabetisch geordnete Verzeichnisse der land- und lehentäßlichen Güter, mit deren Besitz der Bezug anzumeldender Prästationen verbunden ist, und ihre Besitzer, dann der Kirchen, geistlichen Personen und der Schulen, die sich in der gleichen Lage befinden, verschaffen, und die Behörden auffordern, sie von allen Veränderungen, die sich in der Person der Bezugsberechtigten oder in der Dispositions-Fähigkeit ergeben, in die Kenntniß zu setzen.

§. 117. Die Anmeldungen sind abgefordert zu verfassen:

- a. für die gegen Entschädigung aufgehobenen Zehentbezüge nach dem Formulare A;
- b. für die übrigen Bezüge, die gegen billige Entschädigung aufgehoben sind, nach dem Formulare B;
- c. für die Bezüge, die der Ablösung unterliegen.

Diese Anmeldungen, worin die Lasten jedes einzelnen verpflichteten Besitzthums aufgeführt werden müssen, sind aber nicht bloß nach den oben bezeichneten Kategorien, sondern auch gemeindeweise abzufordern, und mit Summarien derselben und einem Verzeichnisse jener Realitäten, die nur mit unentgeltlich aufgehobenen Lasten bebürdet waren, zu versehen.

Ueber die Rückstände aus dem Rußjahre 1848 hat der Berechtigte die Verzeichnisse in gleicher Weise anzufertigen, und der Bezirkscommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

§. 118. Die Anmeldungen sind von jedem Bezugsberechtigten entweder selbst oder von seinem Bevollmächtigten unter Beilegung der Vollmacht einzubringen.

Bei Realitäten, mit deren Besitz der Bezug zu entschädigender oder abzulösender Giebigkeiten verbunden ist, deren vollständiges Eigenthum aber dem Besitzer nicht zusteht, sind sie zwar von dem bleibenden Ruhebesitzer einzubringen, müssen jedoch noch mitgefertigt seyn:

- a. bei Fideicommissen von den Fideicommissaratoren,
- b. bei geistlichen Communitäten von drei Gliedern der Communität außer dem Vorsteher,
- c. bei Kirchen, Pfründen und Stiftungen von den Patronen und Vorstehern.

Für Minderjährige, Curanden und Eridatare haben die Vormünder, Curatoren, Vermögensverwalter und Concurß-Masse-Vertreter, für weltliche Gemeinden deren Vorsteher und der Gemeindeauschuß (Gemeinde-Rath), für Staats- und Fondsherrschaften der Vorstand jener Behörde, welche in dem betreffenden Kronlande die Oberaufsicht über deren Verwaltung hat, einzuschreiten.

§. 119. Unförmliche Anmeldungen werden dem Betreffenden mit Festsetzung einer kurzen Frist zur Umarbeitung auf eigene Kosten zurückgestellt.

§. 120. So wie die Anmeldungen einlaufen, setzt die Landescommission die Bezirkscommissionen in Activität und sendet ihnen die in ihre Bezirke einschlagenden Anmeldungen zu, welche nach der von der Landescommission vorgeschriebenen Ordnung gemeindeweise in Verhandlung zu nehmen sind.

Diese Ordnung ist von der politischen Behörde in jeder Gemeinde kund zu machen.

Jede Bezirkscommission ist mit einem offenen Creditive, worin die ihr zur Amtshandlung zugewiesenen Dominien aufzuführen sind, ferner mit den Ausweisen der für den Bezirk bestehenden Katastral-Preise und sonstigen Behelfen zu versehen.

§. 121. In jedem Bezirke und rücksichtlich in jeder Gemeinde geht die Amtshandlung bezüglich der zur billigen Entschädigung geeigneten Bezüge jener bezüglich der ablösbaren vor, wann deren gleichzeitige Behandlung auf die Beschleunigung, Ordnung oder Evidenz des Entlastungsgeschäftes störend einwirken sollte.

Bezüglich der ablösbaren Natural-Arbeitsleistungen aber ist deren Reluition auf eine Geldrente, oder deren Ablösung jedenfalls gleichzeitig vorzunehmen.

§. 122. Die betheiligten Parteien sind verpflichtet, über jedesmalige Vorladung entweder vor der Commission selbst oder durch ihre rechtsgiltig Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter zu erscheinen, und die verlangten Auskünfte zu ertheilen, wie auch der Commission in die auf den Zweck der Entschädigungsausmittlung Bezug habenden Urkunden und sonstigen Behelfe Einsicht zu gestatten.

§. 123. Wenn die bezugsberechtigte oder leistungspflichtige Realität mehreren Personen zugleich gehört, so haben die Eigenthümer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen.

Bereinigen sie sich hierauf nicht, so werden sie so behandelt, als wenn sie vor der Bezirkscommission gar nicht erschienen wären.

§. 124. Erscheint jedoch in einem solchen Falle nur eine Person, so wird diese ohne weiteren Ausweis für den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angesehen.

§. 125. Es genügt zur Rechtsgiltigkeit der von einem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung jeder Art, wenn er sich nur mit einer das berechtigte oder das verpflichtete Gut speciell bezeichnenden Vollmacht ausweist, welche auf das Grundentlastungsgeschäft lautet. Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann er in solchen Angelegenheiten rechtsgiltig Vergleiche eingehen, auf Rechte unentgeltlich verzichten und in die Bestellung eines Schiedsgerichtes willigen. Der Ehemann bedarf keines Ausweises über die Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden.

§. 126. Alle von beschränkten Eigenthümern, Nutznießern oder von Vertretern nicht eigenberechtigter Personen abgegebenen Erklärungen eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit keiner Genehmigung der Administrativ- oder Curatelsbehörde.

Insbefondere bedarf es in dem Falle, wenn Gemeinden mit ihren emphyteutischen Häuslern über die Ablösung der emphyteutischen Leistungen auf eine noch billigere, als die im Patente vom 4. März d. J. und in dieser Verordnung vorgezeichnete Art sich vergleichen wollen, keiner administrativen Bestätigung dieses Vergleiches.

§. 127. Im Falle des nicht hinlänglich entschuldigtes Ausbleibens einer oder beider Parteien, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wird, hat die Commission das Object und das Ausmaß der Entschädigung ohne weiters von Amtswegen, jedoch innerhalb der Grenzen der Anmeldung zu ermitteln, und der nicht erschienenen oder verweigernden Partei steht dagegen keine Einsprache oder Berufung zu.

§. 128. Die Bezirkscommission hat das Entlastungsgeschäft damit zu beginnen, daß sie sich unter Zuziehung des Berechtigten mit Rücksicht auf den §. 9 dieser Verordnung die Ueberzeugung verschafft, in wie ferne die Beschaffenheit und das Maß der angemeldeten Bezüge mit den Bestimmungen der Gesetze und mit den Urkunden und sonstigen Behelfen übereinstimmt. Zugleich wird sie jene Behelfe einholen, die etwa noch nach Verschiedenheit der Gegebenheiten zur Werthung derselben und der Gegenleistungen erforderlich sind.

§. 129. Im weiteren Verfolge des Entlastungsgeschäftes sind bei jeder Gemeinde im Beiseyn ihres Vorstehers und einiger Gemeinderäthe (Geschwornen, Ausschussmännern) die Einheitspreise der daselbst vorkommenden Leistungen und der ihnen gegenüberstehenden Gegenleistungen nach den Weisungen dieser Verordnung festzustellen.

§. 130. Hierauf sind die Verpflichteten selbst vorzurufen und jedem Einzelnen, der an ihn gestellte Anspruch und der für die Leistung (nach Abrechnung der etwaigen Gegenleistung) entfallende Werthanschlag bekannt zu geben, und die Berechnung der von ihm zu entrichtenden Jahresrente des Entschädigungscapitals und der Restituit der Rückstände aus dem Ruhsjahre 1849 zu pflegen.

§. 131. Bei dieser Verhandlung hat die Commission von Amtswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen:

- a. ob nicht der eine oder der andere Bezug, wenn er auch factisch geleistet worden, nach den politischen Gesetzen des Landes ganz oder zum Theile unzulässig, oder
- b. ob er, wenn auch erlaubt, nicht von der Art sei, daß er nach den Bestimmungen des Patentes vom 4. März l. J. und dieser Verordnung ohne Entgelt zu entfallen habe.

Findet die Commission, daß einer oder der andere dieser Fälle eintritt, so hat sie, wenn von Seite des Berechtigten keine Einsprache geschieht, den Ansat in der Anmeldung mit kurzer Bemerkung des Grundes zu streichen, oder auf das liquide Ausmaß herabzusetzen.

Wird jedoch dagegen ein Anstand erhoben, oder findet die Commission selbst den Fall zweifelhaft, so hat sie die Gründe für und wider zu erheben, und den Act sogleich der Landescommission vorzulegen, welche hierüber ohne Zulässigkeit einer höheren Berufung entscheidet, und nur in dem Falle ad b, wenn sie in den Bestimmungen des Patentes vom 4. März 1849 und dieser Verordnung keinen Anhaltspunct für ihre Entscheidung findet, vorerst die Weisung des Ministeriums einzuholen hat.

§. 132. Außerdem kann während der Verhandlungen, bei denen auch der Berechtigte zu erscheinen hat, Einsprache erhoben werden:

- a. gegen den factischen Bezug einer Leistung oder Gegenleistung,
- b. gegen den privatrechtlichen Titel hiezu,
- c. gegen den Werthanschlag.

Derlei Einsprüche müssen jedoch schon während der Verhandlung und können nach der Zustellung des Ausspruches nicht mehr vorgebracht werden, selbst nicht in der Form einer Berufung.

In allen solchen Fällen hat die Commission, ohne daß jedoch der Fortgang der Verhandlung im Ganzen wesentlich aufgehalten werden darf, einen Vergleich zu versuchen.

Es sind aber nur solche Vergleiche von der Commission aufzunehmen und ihrer weiteren Amtshandlung zum Grunde zu legen, durch welche der streitige Punct definitiv beigelegt wird, worunter daher beispielsweise Vergleiche auf Abhörnung von Zeugen, Ablegung eines Eides u. dgl. nicht gehören.

Die von der Commission protokolirten Vergleiche sind, ohne daß sie einer weiteren Bestätigung bedürfen, für endgiltig anzusehen.

§. 133. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, dann hat die Commission in den Fällen, wo das Bezugsrecht (Titel) bestritten wird, auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen, und jener Partei, welche den Bezugstitel ansieht, mit dem Bedenten zuzustellen, daß sie binnen einer Fallfrist von vier Wochen den Rechtsweg zu ergreifen, und innerhalb derselben die Einbringung der Klage bei der Bezirkscommission auszuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage als erloschen, und das Entschädigungserkenntniß als rechtskräftig angesehen werden würde. Kann in einem solchen Falle der factische Besitz nicht ermittelt werden, so hat die Commission die Berechtigten unter gleicher Fallfrist auf den Rechtsweg zu weisen mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen wird.

§. 134. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln, und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

Die obliegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheils binnen 8 Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Bezirkscommission, oder falls diese schon aufgelöst wäre, der Landescommission zu überreichen.

§. 135. Gegen den Werthanschlag kann nur in soferne, als er weder auf die in dieser Instruction bestimmte vorgeschriebenen Werthansätze und Verhältniszahlen, noch auf Katastralnoten, noch auf die Aussprüche von Sachverständigen gegründet ist, ein Einspruch erhoben werden, welcher, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden ist. (Patent vom 4. März 1849, §. 30.)

In diesem Falle sind die Parteien zur Namhaftmachung der Schiedsmänner, die entweder sogleich oder binnen einer von der Commission zu bestimmenden kurzen Frist zu geschehen hat, anzuweisen.

§. 136. Die namhaft gemachten Schiedsmänner sind ohne Verzug vorzurufen, ihnen der streitige Punkt, worüber sie zu entscheiden haben, schriftlich bekannt zu geben, und ihnen zugleich der Tag und die Stunde, wann sie ihren Ausspruch vor der Commission abzugeben haben, zu bestimmen.

Zugleich aber sind sie zur alsbaldigen Benennung eines Obmannes anzuweisen, der, wenn die Schiedsmänner zu keinem einmüthigen Ausspruche gelangt wären, unverzüglich vorzurufen, und über seine selbstständige Entscheidung zu vernehmen ist.

Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder die Schiedsmänner über die Person des Obmannes nicht einig werden, steht die Benennung für die Säumigen der Bezirkscommission zu.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche einzelnen Kategorien von Beamten die Annahme des schiedsrichterlichen Amtes untersagen, finden auf diese Schiedsgerichte keine Anwendung.

§. 137. Ganz auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn es sich um die Erhebung eines Befundes durch Sachverständige handelt, nur hat die Bezirkscommission die letzteren, wenn sie nicht schon im Allgemeinen als solche gerichtlich beeidet sind, für die gewissenhafte Abgabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen, wogegen den Schiedsmännern bloß eine angemessene Ermahnung an ihre Pflicht zu ertheilen ist.

Gedankmänner oder Zeugen sind von der Bezirkscommission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern, und nur dann zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die Bezirkscommission selbst für nöthig erachtet.

§. 138. Gegen die Aussprüche der Schiedsmänner oder der Sachverständigen findet von Seite der Parteien keine Berufung Statt.

Die Parteien sind jedoch berechtigt und verpflichtet, behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes den genannten Personen alle Behelfe an die Hand zu geben.

§. 139. Nur in dem Falle, als sich von einer Partei über die Betretung des Rechtsweges rechtzeitig ausgewiesen wurde, bleibt die definitive Ausmittlung der Entschädigung in Betreff der streitigen Post, und in Fällen, wo der factische Besitzstand nicht ermittelt werden kann, die Fällung des Entschädigungsausspruches bis zur richterlichen Entscheidung verschoben. Jedoch hat die Bezirkscommission alles so vorzubereiten, daß nach der richterlichen Entscheidung die Berechnung unverzüglich erfolgen kann. Der sachfällige Verpflichtete verkert den Anspruch auf die Wohlthat der ratenweisen Einzahlung der Rückstände vom Jahre 1848 und der rückständigen Entschädigungsrenten, in soferne sie sich auf die bestrittene Post beziehen.

§. 140. Nachdem mit dem Verpflichteten die Berechnung gepflogen worden, sind beide Theile darüber zu vernehmen, ob sie sich gegen den hienach sogleich auszufertigenden Ausspruch noch die Berufung vorbehalten.

Der Verpflichtete hat noch außerdem zu erklären, ob er das Entlastungscapital oder die Rückstände aus dem Rußjahre 1848 ganz oder einen Theil hievon sogleich bezahlen wolle.

Hierauf ist der Ausspruch ohne Verzug in der Form eines summarischen Ausweises nach dem Formulare C von der Commission auszufertigen.

Dieser Ausspruch hat zu enthalten:

- a. die Gegenstände der Entlastung,
- b. die hierauf für den Verpflichteten entfallende Entschädigung oder Ablösungs-Rente,
- c. das Entschädigungscapital,
- d. diejenigen Posten, wegen welcher der Rechtsweg ergriffen wurde, und die Entschädigungs-Ausmittlung einstweilen verschoben bleibt,
- e. die Erklärung der Partei in Betreff der Einzahlung des Capitals oder der Rückstände,
- f. die Lasten, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind,
- g. der Verzicht oder Vorbehalt der Berufung sammt den Fristen für letztere und den Folgen ihrer Verabsäumung.

Dieser Ausspruch ist dreifach auszufertigen; zwei Exemplare sind für die Landescommission zurückzubehalten, und eines ist unmittelbar von der Bezirkscommission selbst dem Verpflichteten gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift zuzustellen, und der Tag des Empfanges von der Commission auf der Urkunde zu bestätigen, was auch bei allen Erlassen an die Parteien zu beobachten ist. Sollte der Berechtigte sich die Berufung vorbehalten, so ist ein viertes Pare auszufertigen, und jenem in gleicher Art zuzustellen.

§. 141. Wenn sich die Berufung an die Landescommission von einer Partei vorbehalten wurde, kann diese in allen Punkten, in welchen eine solche oder ein Einspruch nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt ist, ergriffen werden. Die Berufungsschrift ist mit dem Ausspruche der Commission in Urschrift belegt, in der unüberschreitbaren Frist von 14 Tagen, die von dem Tage der Zustellung läuft, bei der Bezirkscommission, und nur, wenn diese im Bezirke nicht mehr anwesend ist, bei der Landescommission zu überreichen.

Die Bezirkscommission hat die Berufung binnen 3 Tagen nach ihrer Ueberreichung mit ihren allfälligen Bemerkungen zur Entscheidung an die Landescommission zu überreichen.

Auf eine von der Partei nicht rechtzeitig eingereichte Berufung ist kein Bedacht zu nehmen.

§. 142. Die rechtzeitige Einbringung der Berufung oder einer Klage äußert auf den Entschädigungsausspruch und die durch denselben zuerkannte Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Nur sind in diesen Fällen die von dem Verpflichteten geleisteten Zahlungen dem Berechtigten erst nach Abweisung der von Ersterem ergriffenen Berufung oder nach der zu Gunsten des letzteren erfolgten richterlichen Entscheidung auszufolgen.

Wird aber der Berufung des Verpflichteten Statt gegeben, oder ergeht die richterliche Endentscheidung zu seinen Gunsten, so sind demselben die mittlerweile geleisteten Ueberzahlungen zurückzustellen.

§. 143. Gegen die mit möglichster Beschleunigung hinauszugehende Entscheidung der Landescommission findet, in soferne sie den Ausspruch der Bezirkscommission nicht bestätigt, die weitere Berufung an das Ministerium Statt. Diese ist inner der Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage der im Wege des Gerichtes zu bewirkenden Zustellung der Entscheidung an gerechnet, unter Anschluß der letzteren in Urschrift bei der Landescommission einzureichen, und von diesem unverzüglich an das Ministerium einzubegleiten, welches in letzter Instanz entscheidet.

§. 144. Sobald die Bezirkscommission die Verhandlungen über die einer billigen Entschädigung unterliegenden Leistungen in einer Gemeinde zum Schlusse gebracht hat, ist ein Verzeichniß über jene Realitäten, welche nur mit Lasten, die ohne Entschädigung aufgehoben sind, bebürdet waren, und daher einer Entschädigungsverhandlung gar nicht unterzogen wurden, auszufertigen. Gleichzeitig sind für den Berechtigten mit Beziehung auf die einzelnen Entlastungs-Aussprüche Hauptausweise über die auf ihn entfallenden Entschädigungsbeträge mit Beifügung der vom Lande zu tragenden Rente auszufertigen, und unmittelbar von der Bezirkscommission zuzustellen.

In diesem Ausweise sind jene Posten ersichtlich zu machen, welche sich noch nicht zur Auszahlung eignen.

Zwei Varien der Hauptausweise werden für die Landescommission zu den Acten genommen. In gleicher Art ist auch bezüglich der ablösbaren Lasten zu verfahren, sobald es zur Verhandlung über dieselben kommt.

§. 145. Gegen diese Hauptausweise findet keine Berufung Statt, sondern es steht dem Berechtigten bloß frei, in Betreff eines etwaigen Rechnungsverstoßes Erinnerungen entweder sogleich bei der Bezirkscommission behufs der Verbesserung oder unmittelbar bei der Landescommission binnen acht Tagen zum Gebrauche für die Rechnungs-Revision einzureichen.

§. 146. Ueber die nach §. 121 von der Bezirkscommission ermittelten Reluitionen der ablösbaren Natural-Arbeitsleistungen ist jedem Verpflichteten ein Special-Ausweis und dem Berechtigten ein die ganze Gemeinde umfassender Hauptausweis, in welchem jede belastete Realität und der Name ihres Besitzers aufzuführen ist, von der Bezirkscommission zuzustellen.

Ueber die Berufung gegen diese Ausweise gelten die Bestimmungen des vorigen Paragraphes. Sind diese Ausweise in Rechtskraft erwachsen, so hat hierauf die competente Gerichtsbehörde nach den Vorschriften über das summarische Verfahren unmittelbar die Execution zu ertheilen.

§. 147. Wenn ein Verpflichteter sich vor der Commission erklärt hat, das Entschädigungs- oder Ablösungs-Capital, oder aber die Rückstände aus dem Nachjahre 1848 ganz oder theilweise sogleich zu Händen des Steueramtes einzuzahlen, so ist die Bezirkscommission berechtigt und verpflichtet, das betreffende Steueramt sogleich zur Empfangsvorschreibung und Einhebung anzuweisen, wobei unter Einem der Landescommission Anzeige zu erstatten ist.

§. 148. Die Bezirkscommission hat über das gemeindeweise Entlastungsgeschäft summarische Protokolle aufzunehmen, welche bloß die Hauptmomente desselben als, z. B. die Ausmittlung der Einheitspreise, die Erhebungen über den factischen Besitzstand in streitigen Fällen, die Befunde der Sachverständigen, die Entscheidungen der Schiedsmänner, die Vergleiche der Parteien, dann als Beilagen die bezogenen Documente zu enthalten haben, und von allen Commissionsgliedern und den beigezogenen Gemeindevorständen zu unterfertigen sind.

Diese Protokolle müssen in der Sprache der Gemeinde geführt, die Erklärungen der Parteien aber in jener Sprache aufgenommen werden, in welcher sie abgegeben wurden.

§. 149. Sobald die Bezirkscommission das Operat über die der billigen Entschädigung unterliegenden Bezüge hinsichtlich eines Berechtigten beendigt hat, sendet sie die verzeichneten Protokolle mit den zwei Exempla-

ren der Ansprüche und der für den Berechtigten ausgefertigten Hauptausweise, dann mit einem Verzeichnisse derjenigen Posten, bezüglich welcher der Entschädigungsauspruch verschoben blieb, an die Landescommission ein. Ebenso ist nach Beendigung des Operates über die ablösbaren Bezüge zu verfahren.

Es bleibt der Landescommission jedoch unbenommen, insbesondere bei großen, viele Gemeinden umfassenden Gutskörpern, die Einsendung der, über einzelne Gemeinden ausgefertigten Operate noch vor der Beendigung aller zu einem berechtigten Gutskörper gehörigen Gemeinden anzuordnen.

§. 150. Das Verfahren der Landescommission in Vertretung der Grundentlastungscasse regelt sich nach dem zweifachen Verhältnisse derselben gegenüber dem Besitzer des zu entlastenden Grundes als ihrem Schuldner und gegenüber dem Besitzer der berechtigten Realität als den Gläubiger der Casse.

Die Thätigkeit der Landescommission bezieht sich in dieser doppelten Richtung:

- a. auf die Entschädigungs- oder Ablösungsbeträge, die ganz oder zum Theile eingezahlt werden,
- b. auf die Renten,
- c. auf die Reluition der Rückstände aus dem Rußjahre 1848, endlich
- d. auf die Vorschüsse, welche von den Berechtigten in Anspruch genommen, und aus dem Staatsschätze für Rechnung und auf Abschlag der definitiven Entschädigung und der Rückstände geleistet werden.

§. 151. Wenn Entschädigungen oder Ablösungen im Capitale oder Reluition der Rückstände aus dem Rußjahre 1848, welche letzteren die Verpflichteten an die Steuerassen abzuführen erklärt haben, ganz oder zum Theile sogleich bei der Verhandlung und daher noch früher als das Entlastungsoperat an die Landescommission eingelangt ist, zur Einzahlung kommen, verordnet diese über Anzeige der Bezirkscommission der Grundentlastungscasse die Empfangsvorschreibung und die Ausstellung der löschungsfähigen Quittung für den Fall der Einzahlung.

§. 152. Sobald eine Bezirkscommission ein Entlastungsoperat eingesendet hat, veranlaßt der Vorgesetzte der Landescommission die buchhalterische Prüfung und die Berichtserstattung über den legalen Vorgang bei dem Entlastungsgeschäfte, worauf, wenn dießfalls keine Anstände obwalten, oder wenn diese behoben sind, die Landescommission die Bestätigung den Entschädigungsausprüchen und Hauptausweisen beifügt, und ihnen dadurch die Eigenschaft intabulationsfähiger Urkunden beilegt.

Die Buchhaltung hat den Antrag zu stellen, der Grundentlastungscasse die zur Empfangnahme bestimmte Rente, so wie die zur Ausfolgung an den Berechtigten schon derzeit flüssige Rente vorzuschreiben, und vorgeschriebene Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen vorzubereiten.

§. 153. Hierauf veranlaßt die Landescommission bei dem betreffenden Gerichte unter Einsendung der beiden Exemplare der Entlastungsausprüche die bürgerliche Sicherstellung der Ansprüche der Grundentlastungscasse und die gleichzeitige Löschung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungs-Capital getreten ist.

Das eine Exemplar der Ansprüche ist mit der Einverleibungsklausel versehen, an die Landescommission zurückzusenden, das zweite hat bei der Tabularbehörde zu verbleiben, und ist als ein Theil des Urkundenbuches derselben anzusehen.

§. 154. Gleichzeitig verordnet die Landescommission bei der Grundentlastungscasse und durch diese bei den betreffenden Steuerämtern die Vorschreibung zum Empfange der Renten und der in den Steuer-Terminen einzuzahlenden Rückstände.

§. 155. Wenn Verpflichtete nach der mit ihnen gepflogenen Verhandlung Capitalsbeträge auf Abschlag oder in Raten einzahlen wollen, verfährt die Landescommission über Anzeige der Steuerämter nach den Vorschriften der §§. 148 und 152.

In allen Fällen einer Capitalszahlung bleibt es dem Einzahler überlassen, selbst die tabularmäßige Löschung der eingezahlten Beträge zu erwirken.

§. 156. Wenn Capitalsbeträge für Bezüge, die mit dem Besitze einer Realität verbunden sind, zur Einzahlung gelangen, so läßt sie die Landescommission an die Real-Gerichtsbehörde, welcher die Realität unterliegt, erfolgen, es wäre denn, daß der Anmelde der jener Bezüge sich mit einer Ermächtigung derselben, den Capitalsbetrag selbst zu erheben, ausweise, in welchem Falle ihm die Erhebung bei der Grundentlastungscasse selbst angewiesen werden kann.

Sind die Anmelde der zu den Bezügen ohne Rücksicht auf den Besitz einer gewissen Realität ermächtigt gewesen, so ist die Erhebung derselben zu Handen der betreffenden Administrations-Behörden anzuweisen.

§. 157. Renten und Rückstände, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Sequestration unterlagen, sind dem Anmelde unter gleichzeitiger Hinausgabe der Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen zahlbar anzuweisen, sonst aber sind diese Urkunden der Gerichtsbehörde, welche die Sequestration vollzogen, zur Zustellung zu erfolgen. Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Handen der von dem Gerichte namhaft gemachten Personen.

Es ist aber Sache der bestellten Sequester, die Sequestrations-Rechte im Wege der betreffenden Executions-Behörde zur Kenntniß der Landescommission zu bringen.

§. 158. Gleichzeitig mit den Ansprüchen der Grundentlastungscasse hat die Landescommission die bürgerliche Ersichtlichmachung der dem ehemaligen Bezugsberechtigten aus der Aufhebung der zu einem Gute als ein Ertragszweig gehörigen Bezüge erwachsenen Entschädigungsansprüche bei den betreffenden Körpern zu veranlassen (Patent vom 4. März 1849) und zu diesem Ende der Tabularbehörde die zwei Partien der Hauptausweise, welche für die Berechtigten ausgefertigt wurden, mitzutheilen, wovon eines mit der Zu-

tabulationsklausel versehen an die Landescommission zurückzustellen ist, und das zweite bei der Tabularbehörde als ein Theil des Urkundenbuches zu verbleiben hat.

§. 159. Die Anweisung von Vorschüssen im doppelten Betrage der von einem Berechtigten im Jahre 1848 entrichteten Urbarmesssteuer wird von der Landescommission über specielles Einsichreiben dann bewilligt, und die Flüssigmachung bei der Grundentlastungscasse verfügt werden, wenn

1. dieselbe erachtet, daß der Bittsteller sich in einer Lage befinde, die ihm auf eine Erleichterung durch Vorschüsse aus Staatsmitteln billigerweise Anspruch gibt;
2. mit dem Ansuchen zugleich die im §. 115 dieser Verordnung vorgeschriebene Anmeldung über die gegen billige Entschädigung aufgehobenen Bezüge überreicht wird;
3. das berechtigte Gut sich factisch weder im Steuerjahre 1848, noch bis zum 1. Mai 1849 in Sequestration befand, oder das Einverständnis des factischen Sequesters nachgewiesen wird.

§. 160. Jene Berechtigten, welche keine Urbarmesssteuer für ihre nunmehr aufgehobenen Bezüge zu bezahlen hatten, oder welche das volle Drittel jener Entschädigungsrente als Vorschuß in Anspruch nehmen, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug entfällt, haben außer den in dem vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Bedingungen noch weiters über jene Bezüge, rücksichtlich deren sie den Rentenvorschuß begehren, summarische Bekenntnisse vorzulegen, worin sie die Bezüge nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu bemerken und den Ertrag an Zehnten und an den in den thesesianischen Rectificationsacten noch nicht ersichtlichen Leistungen zu documentiren, und zugleich die Bestätigung des betreffenden Kreisamtes beizubringen haben, daß über den rechtmäßigen Besitz der verzeichneten Bezüge kein Streit bestehe.

Diese Verzeichnisse werden von dem Ministerialcommissär der Landschaftsbuchhaltung im kurzen Wege zur Prüfung rücksichtlich des Quales und Quantum der einbekannten Bezüge und sohin einem der Secretäre zur Prüfung und Berichtigung der Werthanschläge und Abzugsposten zugestellt, worauf die Landescommission hierüber erkennt, ob und wie weit der Vorschuß auf Abschlag auf die seiner Zeit ermittelte Entschädigung anzuweisen sei.

§. 161. Wird von einem Berechtigten ein noch höherer Vorschuß angesprochen, so kann ein solcher von der Landescommission jedoch nie über die Höhe von zwei Dritttheilen der für ihn zu entziffernden Jahresrente der Entschädigung, und nur dann bewilligt werden, wenn der Petent außer der Erfüllung der in den vorhergehenden 2 Paragraphen aufgeführten Bedingungen seine besonders berücksichtigungswürdige Lage nachweist.

§. 162. Zur Deckung dieser Vorschüsse sind vor Allem die an die Grundentlastungscasse einfließenden Rückstände aus dem Rußjahre 1848, sohin die vom 1. November 1848 an laufende Jahresrente des Entschädigungscapitals zu verwenden.

Mit der Anweisung zur Erfolgung des Vorschusses ist zugleich bei der Grundentlastungscasse die Vorschreibung desselben zum Rückempfang aus den seiner Zeit flüssig werdenden Rückständen und Renten des Vorschufschuldnere zu verfügen.

§. 163. Auf die angewiesenen Vorschüsse kann von keinem Gläubiger Verbot oder Execution geführt werden, und die Rechte dritter Personen auf die Rückstände und Entschädigungsrente stehen den Ansprüchen der Grundentlastungscasse wegen geleisteter Vorschüsse nach.

§. 164. Gegen verweigerte Vorschufsbewilligungen von Seite der Landescommission findet der Recurs an das Ministerium binnen 14 Tagen von Zustellung der Entscheidung Statt.

§. 165. Der Landesentschädigungs-Kataster ist unter unmittelbarer Leitung des Ministerialcommissärs nach einem über seinen Vorschlag von dem Ministerium zu genehmigenden Formulare anzulegen und fortzuführen.

Wien am 11. Juli 1849.

Der provisorische Minister des Innern :

Bach.

IV	VIII	VII	VI	III	II	XVI	XV	XIV	XIII	XII	XI	XVII
<p>Bezirk: _____</p> <p>Gemeinde: _____</p> <p>Kreis: _____</p>												

Name des Bezugsberechtigten
 Stand und Wohnort desselben

Nachweisung

sämmtlicher Grundstücke, welche dem obbenannten Zehentberechtigten zum Grund- (Feld-) Zehent verpflichtet sind.

Anmerkung. Bis einschließlich zur Rubrik X a ist jede einzelne zehentpflichtige Fruchtgattung in jeder Parcellen abgefordert durchzuführen und zu bewerten. In die Rubrik X b kommt der für die einzelne Parcellen sich herausstellende Zehentertrag, und in die Rubrik X c jener, der für die ganze zehentpflichtige Realität entfällt. Nur dieser ist in den nachfolgenden Rubriken XI bis XVI durchzuführen.

Zur Anmeldung für den Berechtigten

I.	Zur Anmeldung für den Berechtigten										
	II.		III.				IV.	V.	VI.	VII.	
	Des Verpflichteten		Der zehentpflichtigen Grundstücke				Zehentpflichtige Fruchtgattung	Rotationsjahre derselben nach der Fruchtfolge	Quote, mit welcher der Zehent gebührt	Natural-Brutto-Ertrag der Zehentfrucht für ein n. ö. Joch	
	a	b	a	b	c	d				a	b
Post-Nr.	Vor- und Zuname	Hof-Nr.	Parzellen-Nr.	Flächenmaß	Klassen	Anbau-Verhältnisse oder Fruchtfolge			Uebershaupt	Mit Berücksichtigung der Rotation	
									Messen		

Kommunikation

Zehentpflichtige Grundstücke, welche dem oben genannten Zehentberechtigten zum Grunde liegen, sind zu verzeichnen.

Zur Anmeldung für den Berechtigten sind die Grundstücke zu verzeichnen, welche dem oben genannten Zehentberechtigten zum Grunde liegen, und in der Spalte X die Klasse, der für die ganze zehentpflichtige Parzelle eintritt, anzugeben. Die Spalte X ist für die zehentpflichtige Fruchtgattung in jeder Parzelle abzugeben.

A. Formulare										Zur Ausfüllung für die Commission						XVII.
VIII.	IX.		X.			XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.		XVI.		Anmerkung		
Katastralpreis der Zehentfrucht pr. 1 Morgen	Jahres-Ertrag der Zehentfrucht im Gelde		Jahres-Ertrag des Zehents			Das wegfallende Drittheil mit	Daher Ablösende Rente	Ablösendes Capital	Katastral-Rein-Ertrag der verpflichteten Realität	Auftheilung der Rente		Auftheilung des Capitals				
	a	b	a	b	c					a	b	a	b			
	für das n. ö. Soch VII b.	für das Flächenmaß der zehentpflichtigen Parzelle III b.	für jede zehentpflichtige Fruchtgattung abgefordert	Zusammen für die zehentpflichtige Parzelle	Zusammen für die ganze zehentpflichtige Realität					dem Verpflichteten der Landescaffe	der Landescaffe	dem Verpflichteten	der Landescaffe			
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.				

Nachweisung

sämmlicher Grundstücke, welche dem obbenannten Zehentberechtigten zum Grund- (Feld-) Zehent verpflichtet sind.

Anmerkung: Die Rubriken in Artikel X a & b sind einzeln abgetheilt in der Tabelle abgeordnet und zu bemerken. In der Rubrik X c kommt nur für die ganze Realität ein zusammenfassender Jahresertrag, und in der Rubrik X e jener, der für die ganze abgetheilte Realität anfällt. Die Rubrik X f ist in den nachfolgenden Rubriken X bis X i einzuführen.

Bezirk:	Gemeinde:			Kreis:					
Name des Bezugsberechtigten Stand und Wohnort desselben									
<h2 style="font-size: 2em; margin: 0;">Nachweisung</h2>									
aller gegen Entschädigung aufgehobenen Naturalgaben, Arbeitsleistungen (Roboten) und Geldgaben oder Geldzinse, welche die Eigenthümer der in dieser Gemeinde gelegenen Grundbesitzungen oder Häuser an den obbenannten Bezugsberechtigten zu leisten verpflichtet sind.									

Kubrif

a. Abgaben an Naturalien

I.	II.				III.	IV.		V.	VI.	VII.	VIII.
No. d. Verpfl.	des Verpflichteten				Katego- rie des belasteten Besizes	Korn		Gemeinde		Bemerkung	
	Zu-	Vor-	Wohnort	Haus-Nr.		M.	K.				
	Name										

Wohnort

Alle gegen die Gemeinde aufzubringenden Steuern sind in der Gemeinde-Gebühren-Liste oder in der Gemeinde-Verordnung angegeben. Die Gemeinde-Verordnung ist in der Gemeinde-Verwaltung zu erhalten.

VIII.	IX.	X.	Erscheint auch in der Passion für Zehente. Post-Nr.
Bezugstitel	Anmerkung		
	des Berechtigten	der Commission	
<p>Name des Bezugberechtigten Stand und Wohnort desselben</p>			

Nachweisung

aller gegen Entschädigung in sachobenen Naturalgaben, Arbeitsleistungen (Roboten) und Geldgaben oder Geldzinsen welche die Eigentümer der in dieser Gemeinde gelegenen Grundbesitzungen oder Häuser an den obbenannten Bezugberechtigten zu leisten verpflichtet sind.

VIII.	IX.	X.
Bezugstitel.	Anmerkung	
	des Berechtigten.	der Commission.

VIII.	IX.	X.
Bezugstitel.	Anmerkung	
	des Berechtigten.	der Commission.

XII.		XIII.		XIV.	XV.
Hieron zahlt der Verpflichtete als				Der Verpflichtete kommt im Entlastungs-Kataster vor. Post-Nr.	Anmerkung.
jährliche Quote		Ablösungs-Capital			
Antheil.	fl.	fr.	fl.	fr.	

Grundentlastungs - Tabelle Post-Nr.

Name des Verpflichteten
 Kategorie seines Besitzes
 Wohnort desselben
 Land-Nr.

Anmerkung.

Hier sind die betreffenden Paragraphen über die Fristen der zulässigen Veräußerungen und die Rechtsfolgen der Unterlassung derselben aus der Verordnung abgedruckt.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
Bücher und der Ab- rechnung der Konten der Kassen der Kassen	Denkmal der Kassen (Betrach- tung.)	Tag- buch H. J. 1. 2. 3.	Viertel- buch H. J. 1. 2. 3.	Halb- jahr- buch H. J. 1. 2. 3.	Jahres- buch H. J. 1. 2. 3.	Bilanz H. J. 1. 2. 3.	Kassen- buch H. J. 1. 2. 3.			
Lit. (Befr.)	Lit. (Befr.)	Lit. (Befr.)	Lit. (Befr.)	Lit. (Befr.)	Lit. (Befr.)	Lit. (Befr.)	Lit. (Befr.)	Lit. (Befr.)	Lit. (Befr.)	Lit. (Befr.)

Inhalts = Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die Anwendung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 und dem Patente vom 4. März 1849 enthaltenen Grundsätze.

I. Abschnitt.

Von den ohne Entgelt aufgehobenen oder aufzuhebenden Leistungen.

- Leistungen, welche unmittelbar aus dem Gesetze vom 7. September 1848 §. 1.
- " aus dem Jagdpatente vom 7. März 1849 §. 2.
- " aus dem Patente vom 4. März 1849 §. 3.
- dann, welche in weiterer Anwendung dieser Gesetze ohne Entschädigung aufzuheben haben §§. 4, 5.
- Gegenleistungen, welche ohne Entschädigung entfallen §. 6.
- Auch Leistungen und Gegenleistungen, welche hier nicht namentlich aufgeführt sind, können von der Landescommission dahin eingereicht werden §. 7.

II. Abschnitt.

Von den entgeltlich aufgehobenen oder aufzuhebenden Lasten überhaupt.

- Unterschied zwischen den gegen Entschädigung aufgehobenen und den ablösbaren Schuldsigkeiten §. 8.
- Allgemeiner Grundsatz über das Ausmaß der Schuldsigkeit nach jenem Unterschied §. 9.
- Abrechnung der Gegenleistungen §. 10.
- Gegenstand der vorliegenden Vorschrift §. 11.
- Außgeschlossen davon sind die zeitlichen Grundpacht- und Grundbestandverträge §. 12.

III. Abschnitt.

Von der Werthsermittlung der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen.

- Wenn eine Werthserhebung überhaupt eintrete §. 13.
- a. Der Naturalleistungen.
 - Welche Leistungen als Naturalleistungen zu betrachten seien §. 14.
 - Bewerthung nach dem Katastralpreise als Regel §. 15.
 - Wenn die zu bewerthenden Giebigkeiten in der Katastraleinschätzung der betreffenden Gemeinde nicht vorkommen §. 16.
 - Wenn sie überhaupt in der Katastraleinschätzung nicht vorkommen §§. 17—20.
 - Bei Giebigkeiten, welche nicht jährlich entrichtet werden §. 21.
 - Unveränderliche Naturalgiebigkeiten, welche die Stelle des Zehents vertreten §§. 22, 23.
 - Bewerthung des eigentlichen Zehents §. 24.
 - Was bei der Zehentbewertung außer Anschlag bleibt §. 25.
 - Zehent von Gegenständen, welche keine Bodenerzeugnisse sind §. 26.
 - Verpachteter Zehent §. 27.
 - Individuelle Vertheilung der Zehent-Entschädigung §. 28.
 - Vom geistlichen Zehent §. 29.
 - Zurückführung auf niederösterreichisches Maß und Gewicht §. 30.
- b. Der Arbeitsleistungen.
 - Geldpreis des freien zweispännigen Zugtages §. 31.
 - Der Drittheil hiervon ist der Preis des zweispännigen Robot-Zugtages §. 32.
 - Maßstab für die anderen Robot-Zugtage §. 33.
 - und für den Handtag §. 34.
 - Bewerthung der gemessenen Robot §. 35.
 - Vertheilung der Entschädigung bei reihenweiser Ableistung §. 35.

Abzug der Gegenleistungen	§. 37.
Von der Spinnschuldigkeit	§. 38.

c. Der Geldgaben:

aa) der unveränderlichen	§§. 39, 40.
bb) der Veränderungsgebühren nach §. 14 des Patentgesetzes vom 4. März 1849, und zwar der landrechtlichen Ratificationstaxe und deren Bewerthung	§§. 41—44.

d. Von den Leistungen aus abolikten und rekurirten Verträgen.

In welchem Falle dieselben kein Gegenstand der Entschädigungsverhandlung sind	§. 45.
In welchen Fällen dieselben ganz oder theilweise eine Abänderung erleiden, und in welcher Art	§§. 46—51.

IV. Abschnitt.

Von den im Wege der Ablösung aufzuhebenden Leistungen.

Welche Leistungen unter den für ablösbar erklärten begriffen seien	§. 52.
Ueber das Jagdrecht und einige andere ablösbare Rechte werden besondere Bestimmungen vorbehalten	§. 53.
Erläuternde Bestimmung über den §. 6 des Patentgesetzes vom 4. März 1849	§. 54.
Die ablösbaren Schuldigkeiten sind in der Regel bis zur erfolgten Ablösung zu erfüllen	§. 55.
Regel über die Werthbemessung	§. 56.
Wie der Preis zu ermitteln ist	§. 57.
Besondere Bestimmung für die Zehentbewerthung	§. 58.
Besondere Bestimmungen mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit vieler emphyteutischer Verträge	§. 59.
Die Grundsteuer trägt in der Regel der vollständige Eigenthümer	§. 60.
Ausgenommen, wenn hierüber besondere Verträge bestehen, sei es zu Gunsten des ehemaligen Nutzungs-Eigenthümers	§. 61.
oder zu Gunsten des Obereigenthümers	§. 62.
Der Jahreswerth eines Steuerbetrages ist nach der Steuer für 1847 zu bemessen	§. 63.
Von den Zinsen für Mühlen, Brau-, Branntwein- und Wirthshäuser	§. 64.
Von den Veränderungsgebühren	§. 65.
Von der Bewerthung der Laudemien	§§. 66—69.
Leistungen aus emphyteutischen und anderen Verträgen, welche ohne Entgelt aufzuhören haben	§. 70.
Die Bewerthung der Gegenleistungen hat nach denselben Grundsätzen zu geschehen. Ermittlung des Jahresbetrages bei nicht jährlich wiederkehrenden Leistungen	§. 71.
Wenn die Beistellung von Robot bedungen ist	§. 72.
Bewerthung der Baulast.	
A. Der Last des Neubaus	§. 73.
B. der Last der Reparaturen	
Wenn das Recht auf die festgesetzte Rente erlischt oder eingestellt wird	§. 74.
Die Wasserbezugsrechte bleiben vorbehalten	§. 75.

V. Abschnitt.

Von den rückständigen Leistungen.

Anwendung des §. 26 des Patentgesetzes vom 4. März 1849	§. 76.
Rückstände, welche ohne Entschädigung wegfallen	§. 77.
Beschränkung dieser Vorschriften auf die Rückstände des Nutzungsjahres 1848 von den gegen billige Entschädigung aufzuhebenden Leistungen	§. 78.
Art der Einzahlung und 10 % Einlaß bei alsogleicher Bezahlung	§. 79.
Rückstände von Veränderungsgebühren	§. 80.

VI. Abschnitt.

Von der endlichen Feststellung der Entschädigungsrente und des Entschädigungs-Capitals, dann der Tilgung des letzteren.

Bilanzirung der Leistungen und Gegenleistungen nach §. 15 des Patentgesetzes vom 4. März 1849	§. 81.
Abzug des Pauschal-Dritttheils nach §§. 16, 17, 19 des Patentgesetzes vom 4. März 1849	§. 82.
Grundsatz der Auftheilung auf die Landescaße und den Verpflichteten nach §§. 18 und 19 des Patentgesetzes vom 4. März 1849	§. 83.
Ausnahme hiervon, wenn die Entschädigungsrente 40 % des Reinertrages übersteigt. §. 19 des Patentgesetzes vom 4. März 1849	§. 84.
Einzahlung der Entschädigungsrente mit den Steuern	§. 85.
Das Entschädigungs-Capital ist die 20fache Rente	§. 86.
Aufgabe des Landtages zum Behufe der vollständigen Grundentlastung	§. 87.

VII. Abschnitt.

Von der Einhebung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge, der Befriedigung der Berechtigten und den Vorschüssen von Seite des Staates.

Die Grundentlastungscasse in Troppau	§. 88.
Deren Dotation	§. 89.
Entlastung des Verpflichteten durch die Capitalbeinzahlung	§. 90.
Einreibungsart und Vorrechte der Entschädigungsbeträge	§. 91.
Das Recht des Verpflichteten, löschungsfähige Quittungen zu verlangen	§. 92.
Dem Berechtigten sind Zahlungsbögen zur Erhebung seiner Rente auszufolgen	§§. 93, 94.
Vorschüsse an den Berechtigten nach §. 25 des Patentges vom 4. März 1849	§. 95.

Zweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und von dem durch sie zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt.

Organe zur Durchführung der Grundentlastung.

Die oberste Leitung steht dem Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen zu	§. 96.
Zusammensetzung der Landescommission	§. 97.
Wahl der Beisitzer und Ernennung der übrigen Mitglieder der Landescommission	§. 98.
Unmittelbare Leitung derselben durch einen Ministerialcommissär	§. 99.
Hilfspersonale desselben	§. 100.
Wirkungskreis der Landescommission im Allgemeinen	§. 101.
Ernennung der Bezirkscommissionen durch dieselbe	§. 102.
Beerdigung	§. 103.
Bezirkseinteilung	§. 104.
Zusammensetzung der Bezirkscommissionen	§. 105.
Wirkungskreis der Bezirkscommissionen	§. 106.
Instruction derselben durch die Landescommission	§. 107.
Verhandlungsart und Beschlussfähigkeit der Commission	§. 108.
Ihr Verkehr mit anderen Behörden	§. 109.
Von den Sachverständigen, Schieds- und Gedenkännern	§. 110.
Die Dominien haben das Amtlocale zu beschaffen, und die Gemeinden die Botengänge unentgeltlich zu leisten	§. 111.
Befreiung von Stempel, Taxe, Porto und vom Zählgelde	§. 112.
Die Entschädigung oder Entlohnung des Amtspersonales bestimmt das Ministerium	§. 113.
Besondere ministerielle Instructionen für den Verkehr der Cassen	§. 114.

II. Abschnitt.

Das Verfahren.

Aufforderung und Frist zu den Anmeldungen	§. 115.
Anfertigung von alphabetischen Verzeichnissen der berechtigten Güter und Personen	§. 116.
Wie die Anmeldungen zu verfassen sind	§. 117.
Von wem die Anmeldungen auszufertigen sind	§. 118.
Unförmliche Anmeldungen werden zurückgewiesen	§. 119.
Ordnung, in welcher die Anmeldungen in Verhandlung kommen	§. 120.
Die Verhandlung über die gegen billige Entschädigung aufzuhebenden Leistungen geht in der Regel voraus	§. 121.
Vorladung der Betheiligten und Prüfung der Behelfe	§. 122.
Verfahren, wenn die bezugsberechtigte oder leistungspflichtige Realität Mehreren gehört	§. 123.
Vermuthung der Bevollmächtigung des allein erscheinenden Mitbesizers einer Realität	§. 124.
Legitimation der Bevollmächtigten	§. 125.
Höhere Genehmigungen sind nicht nöthig	§. 126.
Contumazial-Verfahren	§. 127.
Gang des Verfahrens. Allgemeine Prüfung der Anmeldungen und Behelfe	§. 128.
Feststellung der Einheitspreise	§. 129.
Vorrufung der Betheiligten zur Bekanntgebung des Resultates	§. 130.
Was bei der Verhandlung insbesondere in Erwägung zu ziehen ist	§. 131.

Aufnahme der Einsprüche und Vergleichsversuche	§. 132.
Wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt	§. 133.
Verfahren bei eingebrachten Rechtsklagen	§. 134.
Reclamationen gegen Werthanschläge	§. 135.
Verfahren, wenn Schiedsmänner eintreten	§. 136.
oder Sachverständige und Gebenkänner	§. 137.
Gegen diese Aussprüche findet keine Berufung Statt	§. 138.
Aufschub des Entschädigungs-Ausspruches bis zur richterlichen Entscheidung	§. 139.
Berufung an die Landescommission und Ausfertigung des Ausspruches an die Betheiligten	§. 140.
Verfahren bei einer Berufung an die Landescommission	§. 141.
Wirkung derselben auf den Vollzug des Entschädigungs-Ausspruches	§. 142.
Berufung an das Ministerium	§. 143.
Schluß der Verhandlungen und Ausfertigung der Hauptausweise und Verzeichnisse	§. 144.
Gegen die Hauptausweise findet keine Berufung Statt	§. 145.
Ueber die bloß ablösbaren Schuldigkeiten sind dem Verpflichteten Special-Ausweise, dem Berechtigten gemein- weise Hauptausweise hinauszugeben	§. 146.
Verfahren, wenn der Verpflichtete sogleich zahlen will	§. 147.
Von den Commissionsprotokollen	§. 148.
Einsendung derselben an die Landescommission	§. 149.
Verfahren der Landescommission in Vertretung der Grundentlastungscasse	§. 150.
Empfangszuweisungen an dieselbe	§. 151.
Buchhalterische Prüfung der Operate und Ausfertigung der Zahlungsanweisungen	§. 152.
Sicherstellung der Renten und Löschung der Lasten in den öffentlichen Büchern	§. 153.
Vorschreibung der Renten bei den Steuerämtern	§. 154.
Verfahren bei nachträglichen Capitalseinzahlungen	§. 155.
Die eingezahlten Capitalbeträge sind in der Regel an die Realbehörde zu verabfolgen	§. 156.
Renten und Rückstände sind außer dem Falle einer Sequestration an den Berechtigten zu erfolgen	§. 157.
Auszeichnung der Entschädigungsansprüche in der Landtafel	§. 158.
Anweisung und Flüssigmachung der Vorschüsse in Höhe der doppelten Urbarialsteuer	§. 159.
Verfahren bei Vorschüssen an Berechtigte, welche keine Urbarialsteuer zahlten, oder welche nach §. 25 des Patentes vom 4. März 1849 das volle Drittel ansprechen	§. 160.
Ausnahmsweise Bewilligung noch höherer Vorschüsse	§. 161.
Deckung und Rückempfang der Vorschüsse	§. 162.
Die Vorschüsse können nicht mit Verbot belegt oder erequirt werden	§. 163.
Recurs an das Ministerium wegen verweigerten Vorschusses	§. 164.
Vorschlag des Ministerialcommissärs über einen Landes-Entschädigungs-Kataster	§. 165.

Hierzu drei Formularien A, B, C.